

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg**



StALU Westmecklenburg
Bleicherufer 13, 19053 Schwerin

**Einwendungsbearbeitung -
Antrag auf Genehmigung gem. §§ 4 und 10 BImSchG für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb von 5 Windkraftanlagen“
(WKA Alt Krenzlin) der naturwind schwerin GmbH, Schelfstraße 35, 19055 Schwerin**

WKA Alt Krenzlin (5 WKA) - Aktenzeichen: StALUWM-51-4631-5711.0.1.6.2G-76001



Die naturwind Schwerin GmbH (Schelfstraße 35, 19055 Schwerin) plant die Errichtung und den Betrieb von 5 Windkraftanlagen (WKA 1 - 5) im potentiellen Windeignungsgebiet „Alt Krenzlin“ (Nr. 22/18), Gemarkung Loosen, Flur 5, Flurstücke 31, 32, 43, 129, 50 und 47.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für das Vorhaben „WKA Alt Krenzlin“ der naturwind schwerin GmbH wird ab **05.04.2022**, bis einschließlich **25.04.2022**, in Zuständigkeit des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (StALU WM) eine Online-Konsultation gemäß Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) durchgeführt.

Die öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen zu o. g. Vorhaben erfolgte vom 23. Februar 2021 bis einschließlich 22. März 2021. Es sind insgesamt 16 Einwendungen, davon drei Ungültige (mögliche Gründe: unleserlich, fehlende Anschrift, fehlender Name, fehlende Unterschrift, nicht fristgerecht), beim StALU WM eingegangen. Gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG kann die Behörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern.

Aufgrund der Qualität und der Vielzahl an Einwendungen entschied das StALU WM eine Erörterung durchzuführen. Für die den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Durchführung von Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung, deren Fortführung durch die COVID-19 Beschränkungen nicht möglich bzw. mit besonderen Gefährdungen für teilnehmende Personen verbunden wäre, hat der Gesetzgeber im Mai 2020 das Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) beschlossen. Das PlanSiG stellt sicher, dass Verfahren, für die eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen ist, auch unter den gegebenen Einschränkungen durch die Bestimmungen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie rechtssicher weitergeführt werden können.

Wesentliches Ziel der Online-Konsultation ist es – wie des Erörterungstermins auch – die vorgebrachten Einwendungen, unter Berücksichtigung der Argumentationen der Antragstellerin sowie der Stellungnahmen der Fachbehörden, zu erörtern.

Hierfür wurden im Vorfeld der Online-Konsultation alle frist- und formgerecht vorgetragene Einwendungen durch das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg ausgewertet und themenbezogen zusammengestellt. Auf dieser Grundlage wurden durch die Antragstellerin bzw. der von ihr beauftragten Gutachter schriftliche Erwidern und Erläuterungen erarbeitet. Dies erfolgte ebenso durch die Fachbehörden. Die Einwendungen sind kursiv dargestellt. Zum leichteren Lesen sind die Entgegnungen des Antragstellers in **blau**, des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (StALU WM) in **schwarz**, der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim in **rot** und das Straßenbauamt Schwerin in **grau** dargestellt. Gleichzeitig wird in der ersten Spalte auch der Verfasser (Behörde, Antragsteller) der Aussage benannt.

Die Einwender*Innen haben nunmehr in der Online-Konsultation die Möglichkeit, ihre Einwendungen unter Kenntnisnahme der Erwidern der Antragstellerin und ggf. der Stellungnahme der Fachbehörde zu konkretisieren und schriftlich vorzutragen. Ziel der Konsultation ist es, Wissenslücken zu schließen und ergänzende Informationen zu den Sachverhalten zu erhalten.

In der Online-Konsultation können keine neuen Einwendungen vorgebracht werden, da diese mit Ablauf der Einwendungsfrist formell ausgeschlossen sind. Eine Vertiefung der bereits erhobenen Einwendungen ist hingegen zulässig.

Die im Zuge der Online-Konsultation eingehenden Stellungnahmen werden in der Verfahrensakte entsprechend dokumentiert. Der Vorhabenträger*in wird nochmals die Möglichkeit eingeräumt, sich zu den eingegangenen Stellungnahmen und vertiefenden Einwendungen gegenüber dem StALU WM zu positionieren. Die Ergebnisse der Online-Konsultation werden in die Entscheidung einfließen. Nach Entscheidung wird der Genehmigungsbescheid gem. § 10 Abs. 8 BImSchG bekanntgegeben und für zwei Wochen beim StALU WM öffentlich ausgelegt.

Die Begriffe „Windkraftanlage“ und „Windenergieanlage“ werden synonym verwendet.

Ein Abkürzungsverzeichnis befindet sich am Ende des Einwendungskatalogs.

1	Verfahrensfragen/Planungsgrundlagen/Antragsunterlagen	5
1.1	Verfahrensfragen und Antragsunterlagen.....	5
1.2	Planungsgrundlagen	7
2	Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit	14
2.1	Allgemeines/Erholungsfunktion/Tourismus.....	14
2.2	Lärm/ Schall	17
2.3	Infraschall/ tieffrequente Geräusche.....	19
2.4	Schattenwurf/ Lichtimmissionen.....	24
2.5	Optische Wirkung.....	25
2.6	Eiswurf/ Eisfall und Bauteilversagen	26
2.7	Brandschutz.....	27
2.8	Standsicherheit.....	28
3	Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	29
3.1	Auswirkungen auf Schutzgebiete	29
3.2	Naturschutz.....	32
3.3	Artenschutz	32
3.4	Biotopschutz.....	52
4	Schutzgut Wasser (Oberflächengewässer, Grundwasser) und Boden	52
5	Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung	54
6	Landschaft	55
7	Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.....	58
8	Sonstiges	60
8.1	Allgemeines.....	60

8.2	Anlagentechnik.....	61
8.3	Energiewende / Wirtschaftlichkeit.....	63
8.4	Wertminderung / Entschädigung	64
8.5	Rückbau / Betriebsdauer	65

Nr.	Einwendungskomplex / Inhalt der Einwendungen	EW Nr.
1 Verfahrensfragen/Planungsgrundlagen/Antragsunterlagen		
1.1 Verfahrensfragen und Antragsunterlagen		
1.1.1	<p><i>Folgende Institutionen seien vor der Genehmigung unabdingbar und auf der Grundlage verschiedener Gründe zu beteiligen:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt</i> 2. <i>Beteiligung der Denkmalschutzbehörden des Landes und des Landkreises</i> 3. <i>Beteiligung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit</i> 4. <i>Beteiligung des Biosphärenreservatamtes Schaalsee-Elbe</i> 5. <i>Beteiligung des LUNG M-V, Abteilung Lärm</i> 	3, 4, 6
Entgegnung Antragsteller	<p>Es sind nur solche Behörden zu beteiligen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (§ 10 Abs. 5 BImSchG). Hierbei muss es um rechtlich relevante Aspekte gehen, weil § 6 Abs. 1 BImSchG eine gebundene Entscheidung darstellt. Das trifft für die Zwecke Tourismus und Wirtschaftsförderung in Bezug auf die Beteiligung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit aber nicht zu.</p>	
Entgegnung StALU WM	<p>Gem. § 10 Abs. 5 des BImSchG i.V.m. § 11 der 9. BImSchV wurden die Behörden am immissionsschutzrechtlichen Verfahren beteiligt, dessen Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden. Aufgrund der Aufteilung der Zuständigkeiten im Land Mecklenburg-Vorpommern zählen unter anderem hierzu die untere Naturschutzbehörde, die untere Bauaufsichtsbehörde, die untere Wasserschutzbehörde und die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim. Zudem wurden ebenfalls das Landesamt für Kultur- und Denkmalpflege M-V (als zuständige Denkmalschutzbehörde), das LUNG M-V (Beurteilung des Schall- und Schattenwurfs), das Biosphärenreservatsamt Schaalsee-Elbe sowie die Luftfahrtbehörde als Teil des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit am Verfahren beteiligt.</p>	
1.1.2	<p><i>Die Mehrzahl der von „Naturwind“ beigebrachten Stellungnahmen zur Teilfortschreibung zur 3. Stufe würden ihre sachliche und rechtliche Gültigkeit verlieren, da sie auf der Teilfortschreibung des PREP WM vom 05.11.2018 beruhe. Dies betreffe z.B. die Stellungnahme des Amtes für Raumordnung und Planung vom 20.05.2020. Im Falle der Nichtausweisung der ursprünglich vorgeschlagenen Flächen</i></p>	13, 14

Nr.	Einwendungskomplex / Inhalt der Einwendungen	EW Nr.
	<i>bedarf es eines grundsätzlich neuen Abstimmungsprozesses mit allen relevanten Behörden und Institutionen, bevor über einen Bauantrag entschieden werde.</i>	
Entgegnung Antragsteller	<p>Die Fortschreibung des RREP WM, Kapitel Energie stellt eine vom immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu unterscheidende Planungsebene dar, welche eine Vermengung der Ebenen nicht zulässt. Im vorliegenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist allein über die Zulässigkeit des Vorhabens nach § 6 Abs. 1 BImSchG (Genehmigungsanspruch) zu entscheiden, nicht über Fragen zur Teilfortschreibung des RREP WM.</p> <p>Es gibt keine verfahrensrechtliche Vorschrift im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, die eine Aussetzung des Genehmigungsverfahrens bis zum Abschluss der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg zulassen würde. Vielmehr ist nach § 10 Abs. 6a BImSchG das Genehmigungsverfahren nun zügig abzuschließen.</p>	
Entgegnung StALU WM	Die Ausweisung von Gebieten/Räumen ist nicht Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens. Dies muss beim Regionalen Planungsverband Westmecklenburg erörtert werden. Hier wird lediglich die raumordnerische Zulässigkeit unter Beteiligung des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg berücksichtigt. Zur Prüfung der raumordnerischen Zulässigkeit des Vorhabens wurde das Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg (AfRL WM) beteiligt. Mit der Stellungnahme vom 20.05.2020 wurde die raumordnerische Zulässigkeit durch das AfRL WM für den 2. Entwurf der Teilfortschreibung des RREP WM, Kapitel 6.5 Energie bestätigt.	
1.1.3	<i>Die Einwender*in weist darauf hin, dass in den zur Verfügung stehenden Unterlagen fälschlicherweise dargelegt wird, die geplanten WKA- Standorte befänden sich auf einem ausgewiesenen Windeignungsgebiet. Dies entspreche nicht den Tatsachen, weil das Regionale Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg aktuell fortgeschrieben werde und sich in Aufstellung befinde, und dadurch das hier geplante Baugebiet lediglich in einem Entwurf dargestellt werde. Durch die vorschnelle Bebauung würde ein gesamtheitliches Planungskonzept unmöglich gemacht. Nach Ansicht der Einwender*in gebe es außerdem raumordnerische Kriterien, die zumindest einen Teil des Gebietes ausschließen. Deshalb sei vor Genehmigung dieses Bauantrages der Abschluss der Raumplanung abzuwarten.</i>	5
Entgegnung Antragsteller	Die Interpretation ist so nicht korrekt. Allen auch die im Verfahren beauftragten Fachgutachter ist die raumordnerische Situation bekannt und dass Antragsverfahren innerhalb der 2. Beteiligung zum RREP Westmecklenburg begonnen wurde.	

Nr.	Einwendungskomplex / Inhalt der Einwendungen	EW Nr.
	Es gibt keine verfahrensrechtliche Vorschrift im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, die eine Aussetzung des Genehmigungsverfahrens bis zum Abschluss der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg zulassen würde. Vielmehr ist nach § 10 Abs. 6a BImSchG das Genehmigungsverfahren nun zügig abzuschließen.	
Entgegnung StALU WM	Die Ausweisung von Gebieten/Räumen ist nicht Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens. Dies muss beim Regionalen Planungsverband Westmecklenburg erörtert werden. Hier wird lediglich die raumordnerische Zulässigkeit unter Beteiligung des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg berücksichtigt. Zur Prüfung der raumordnerischen Zulässigkeit des Vorhabens wurde das Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg (AfRL WM) beteiligt. Mit der Stellungnahme vom 20.05.2020 wurde die raumordnerische Zulässigkeit durch das AfRL WM für den 2. Entwurf der Teilfortschreibung des RREP WM, Kapitel 6.5 Energie bestätigt.	
1.1.4	<i>Der landschaftpflegerische Begleitplan wurde durch den Errichter/ Betreiber/ Nutzer/ Empfänger der Fördermaßnahmen erstellt und führe selbstverständlich zu einer einseitigen Betrachtung, die dem Ziel diene, die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb zu erlangen.</i>	1, 2
Entgegnung Antragsteller	<p>Die Erstellung des LBP wurde durch den Antragsteller beauftragt; Die Kritikerinnen erkennen nicht an, dass die beauftragten Umweltgutachter eidesstattlich u. naturschutzfachlich unabhängig im Rahmen der naturschutzfachlichen Gesetzgebung u. Vorschriften handeln müssen. Eine Vereinnahmung des Umweltgutachters Kriedemann weisen wir mit allem Nachdruck - auch im Namen des Umweltbüros – zurück; diese Unterstellung weisen wir in aller Schärfe zurück!</p> <p>Vgl. auch Erwiderung unter Punkt 6.2</p> <p>Die Einwendung steht mangels rechtlicher Relevanz dem Genehmigungsanspruch nach § 6 Abs. 1 BImSchG nicht entgegen.</p>	
Entgegnung StALU WM	Die sachliche und fachliche Richtigkeit der eingereichten Gutachten werden durch die zuständigen Fachbehörden im Zusammenwirken mit den Behördengutachtern überprüft.	
1.2 Planungsgrundlagen		
1.2.1	<i>Die Einwender*innen beziehen sich innerhalb Ihrer Einwendung auf die Seiten 11 und 14 des Landschaftspflegerischen Begleitplans. Hierbei geht es um die landschaftsbildwirksame Höhe, die</i>	3, 4, 6

Nr.	Einwendungskomplex / Inhalt der Einwendungen	EW Nr.
	<p><i>Wirkzone sowie die Lage der WKA innerhalb der Landschaftsbildräume und landschaftlichen Freiräume. Hierzu tragen die Einwender*innen vor, dass Landschaftsschutz und Freiräume Themen sind, die im Rahmen der Fortschreibung des RREP WM Kapitel Energie weiche bis harte Ausschlusskriterien für Windkraft darstellen. Der Bau von Windkraftanlagen in einer Landschaft von hoher bis sehr hoher Schutzwürdigkeit ist daher in das gesamtheitliche Planungskonzept einzufügen. Die Fortschreibung des RREP Westmecklenburg ist daher bis zum Erreichen eines rechtskräftigen Raumordnungsprogramms abzuwarten.</i></p>	
<p>Entgegnung Antragsteller</p>	<p>Der Eingriff in das Landschaftsbild wird über die Konstruktionsmerkmale der WEA im LBP ermittelt. Die Schwere ergibt sich über die Größe des Beeinträchtigungsgrades (vgl. LBP S. 16ff). Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird über ein Kompensationsäquivalent (KFÄ) von 142.023 m² FÄ bzw. 118.352 m² FÄ (bei Berücksichtigung einer bedarfsgerechten Nachkennzeichnung entfällt der Zuschlag von 20%) ausgeglichen. Der Schutzwürdigkeitsfaktor bei der Berechnungs-Tabelle berücksichtigt dabei den Eingriff in der jeweiligen Landschaftsbildzone und ist maßgeblich neben dem Beeinträchtigungsgrad für die Größe des Kompensationsumfanges (LBP S. 30).</p> <p>Die Fortschreibung des RREP WM Kapitel Energie stellt eine vom immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu unterscheidende Planungsebene dar, welche eine Vermengung der Ebenen nicht zulässt. Vorliegend ist entscheidend, dass die Genehmigungsfähigkeit nach § 6 Abs. 1 BlmSchG vorliegt und „weiche bis harte Ausschlusskriterien“ keine anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften i.S.d. § 6 Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG darstellen. Es gibt keine verfahrensrechtliche Vorschrift im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, die eine Aussetzung des Genehmigungsverfahrens bis zum Abschluss der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg zulassen würde. Vielmehr ist nach § 10 Abs. 6a BlmSchG das Genehmigungsverfahren nun zügig abzuschließen.</p>	
<p>Entgegnung StALU WM</p>	<p>Die Errichtung von WKA stellt einen Eingriff in das Landschaftsbild dar, welcher entsprechend der „Hinweise zur Eingriffsregelung“ (LM 2018) und „Hinweise zur Eingriffsbewertung und Kompensationsplanung für Windkraftanlagen, Antennenträger und vergleichbare Vertikalstrukturen“ (LUNG 2006; gilt für Vorhaben, deren Zulassungsverfahren vor dem 31.12.2021 begonnen haben) ausgeglichen werden kann. Welche Gebiete als Windeignungsgebiete ausgewiesen werden, wird im Rahmen der Regionalplanung festgelegt und ist nicht Gegenstand des konkreten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.</p>	

Nr.	Einwendungskomplex / Inhalt der Einwendungen	EW Nr.
	Hier wird lediglich die raumordnerische Zulässigkeit unter Beteiligung des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg berücksichtigt. Zur Prüfung der raumordnerischen Zulässigkeit des Vorhabens wurde das Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg (AfRL WM) beteiligt. Mit der Stellungnahme vom 20.05.2020 wurde die raumordnerische Zulässigkeit durch das AfRL WM für den 2. Entwurf der Teilfortschreibung des RREP WM, Kapitel 6.5 Energie bestätigt.	
1.2.2	<i>Mit Bezug auf Kapitel 7.2 und 7.4 des UVP-Berichts legen Die Einwender*innen dar, dass die Abwägung zur Ausweisung von Windkraftgebieten im Raum Westmecklenburg längst nicht abgeschlossen sei. Hier würden Fakten vorgetäuscht werden. So könne nicht mit Sicherheit davon ausgegangen werden, dass das im 2. Entwurf dargestellte Windeignungsgebiet Alt Krenzlin tatsächlich ausgewiesen werde. Um das in Aufstellung befindliche Verfahren zur Raumordnung nicht zu beeinträchtigen und das gesamtheitliche Planungskonzept nicht zu gefährden, sei der Abschluss der Fortschreibung abzuwarten.</i>	3, 4, 6
Entgegnung Antragsteller	<p>Das OVG Mecklenburg-Vorpommern hat am 15.11.2016 das RREP WM hinsichtlich der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen (sogenannte Konzentrationsflächenplanung) inzident für unwirksam erklärt (vgl. Urteil des OVG Greifswald im Verfahren WKA Kladrum – Plan 8./ StALU WM; Aktenzeichen: 3 L 144/11). Mithin stehen der Windenergienutzung im Außenbereich auch nach Auffassung des Regionalen Planungsverbands Westmecklenburg nunmehr keine Ziele der Raumordnung entgegen. WEA sind im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB planungsrechtlich als privilegierte Anlagen zulässig.</p> <p>Es gibt keine verfahrensrechtliche Vorschrift im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, die eine Aussetzung des Genehmigungsverfahrens bis zum Abschluss der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg zulassen würde. Vielmehr ist nach § 10 Abs. 6a BImSchG das Genehmigungsverfahren nun zügig abzuschließen.</p>	
1.2.3	<i>Die Pläne von „Naturwind“ basieren- wie in den vorliegenden Unterlagen beschrieben- auf der Prämisse, dass es durch den Regionalen Planungsverband zu einer verbindlichen Ausweisung der Fläche 22/18 als Windeignungsgebiet komme. Dies sei jedoch bisher lediglich in der wenig verfestigten 2.Stufe des Beteiligungsverfahrens geschehen. Die Einwender*innen hätten über die bisher vorliegenden Beschreibungen hinausführend eine eingehende Betrachtung der von „Naturwind“ geplanten Fläche vom Standpunkt des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes vorgenommen. Sie bringe die Einwender*innen zu der Schlussfolgerung, dass deren Ausweisung als WEG den vom Planungsverband angewendeten Kriterien für ein Windeignungsgebiet entgegenstehen würde. Die Fläche 22/18 könne demzufolge nicht als Windeignungsgebiet ausgewiesen werden. Die</i>	13, 14, 15, 16, 17

Nr.	Einwendungskomplex / Inhalt der Einwendungen	EW Nr.
	<p><i>Einwender*innen machen hierbei insbesondere geltend, dass die von „Naturwind“ als Windpark geplante Teilfläche Bestandteil landschaftlicher Freiräume Stufe 4, also hoher bis sehr hoher Schutzwürdigkeit sei, die zudem unzerschnitten seien. Die K31 zwischen Loosen und Belsch in westlicher Richtung sei unversiegelt und hätte somit keine trennende Wirkung. Gemäß §1, Abs.5 BNatSchG seien großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume vor weiterer Zerschneidung und Flächeninanspruchnahme zu bewahren. Die Einwender*innen hätten den Kommentaren in der Abwägungsdokumentation entnommen, dass sich der Planungsverband Westmecklenburg der Forderung des BNatSchG anschliesse und vertrete die Position, dass unzerschnittene landschaftliche Freiräume der Stufe 4 grundsätzlich von Windenergieanlagen frei zu halten seien. Hinsichtlich der Kriterien welche zu einen Windeignungsgebiet führe, stehe in der Textfassung zur Teilfortschreibung des Regionalen-Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg, Kapitel 6.5 Energie: „Im Rahmen seiner Abwägungsentscheidung hat sich der Regionale Planungsverband Westmecklenburg entschlossen, unzerschnittene landschaftliche Freiräume der Stufe 4 (> 2.400 ha) nach Gutachtlichem Landschaftsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (GLP, 2003) als „weiche“ Tabuzonen einzuordnen und diese grundsätzlich von Windenergieanlagen freizuhalten.“ Die Einwender*innen gehen deshalb davon aus, dass die Fläche 22/18 als Ganzes keinen Eingang in die Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (Kulisse der Eignungsgebiete für Windenergieanlagen) zur 3.Stufe des Beteiligungsverfahrens finden werde.</i></p> <p><i>Somit sei das StALU aufgerufen, die Erteilung einer Baugenehmigung für die 5 beantragten Windräder auf der genannten Fläche abzulehnen.</i></p>	
<p>Entgegnung Antragsteller</p>	<p>Die Fortschreibung des RREP WM Kapitel Energie stellt eine vom immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu unterscheidende Planungsebene dar, welche eine Vermengung der Ebenen nicht zulässt. Vorliegend ist entscheidend, dass die Genehmigungsfähigkeit nach § 6 Abs. 1 BImSchG vorliegt. Die vom Einwender herangezogenen und strittigen Belange der Raumordnung stellen keine anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften i.S.d. § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG dar. Dies gilt auch für das allgemein gehaltene Ziel des § 1 Abs. 5 BNatSchG, welches im Einzelfall mit dem Ziel § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG im Konflikt stehen kann, wonach dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien eine besondere Bedeutung zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts zukommt.</p>	

Nr.	Einwendungskomplex / Inhalt der Einwendungen	EW Nr.
	Im vorliegenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist allein über die Zulässigkeit des Vorhabens nach § 6 Abs. 1 BImSchG (Genehmigungsanspruch) zu entscheiden, nicht über Fragen zur Teilfortschreibung des RREP WM.	
Entgegnung StALU WM	Die Ausweisung von Gebieten/Räumen ist nicht Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens. Dies muss beim Regionalen Planungsverband Westmecklenburg erörtert werden. Hier wird lediglich die raumordnerische Zulässigkeit unter Beteiligung des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg berücksichtigt. Zur Prüfung der raumordnerischen Zulässigkeit des Vorhabens wurde das Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg (AfRL WM) beteiligt. Mit der Stellungnahme vom 20.05.2020 wurde die raumordnerische Zulässigkeit durch das AfRL WM für den 2. Entwurf der Teilfortschreibung des RREP WM, Kapitel 6.5 Energie bestätigt.	
1.2.4	<i>„Naturwind“ hätte offensichtlich die planerischen Risiken bewusst auf sich genommen. „Naturwind“ war in beiden bisherigen Stufen über den Abwägungsprozess des Planungsverbandes informiert und nahm sogar selbst daran teil. Das Unternehmen müsste somit all die Zeit in Betracht ziehen, dass es Veränderungen geben werde. Aus einem veröffentlichten Schreiben des Verbandspräsidenten Beyer vom Dezember 2020 gehe hervor, dass es etwa bei der Hälfte der Eignungsgebiete zu Änderungen komme. Dennoch hätte „Naturwind“ die Planungsarbeiten und Abstimmungen fortgesetzt, ohne dies zu berücksichtigen, sogar als sich bereits abzeichnete, dass der neue Entwurf der Gebietskulisse in Kürze fertiggestellt werde.</i>	13, 14
Entgegnung Antragsteller	Die Fortschreibung des RREP WM Kapitel Energie stellt eine vom immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu unterscheidende Planungsebene dar, welche eine Vermengung der Ebenen nicht zulässt. Vorliegend ist entscheidend, dass die Genehmigungsfähigkeit nach § 6 Abs. 1 BImSchG vorliegt. Die vom Einwender herangezogenen und strittigen Belange der Raumordnung stellen keine anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften i.S.d. § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG dar. Dies gilt auch für das allgemein gehaltene Ziel des § 1 Abs. 5 BNatSchG, welches im Einzelfall mit dem Ziel § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG im Konflikt stehen kann, wonach dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien eine besondere Bedeutung zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts zukommt. Im vorliegenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist allein über die Zulässigkeit des Vorhabens nach § 6 Abs. 1 BImSchG (Genehmigungsanspruch) zu entscheiden, nicht über Fragen zur Teilfortschreibung des RREP WM.	

Nr.	Einwendungskomplex / Inhalt der Einwendungen	EW Nr.
1.2.5	<i>Die Einwender*innen empfinden die Aufstellung von Windkraftanlagen entlang der siedlungsarmen Autobahntrassen als sinnvolle, da dort die nötige Infrastruktur bereits vorhanden wäre.</i>	8, 9
Entgegnung Antragsteller	Die Verfasser der Einwendungen haben nicht das notwendige fachliche Verständnis bzw. den Überblick für die tatsächlich notwendige Infrastruktur bei geplanten Windparks und die notwendige Komplexität mit allen anderen einzuhaltenden planungsrechtlichen Bedingungen und Restriktionen einschl. der Notwendigkeit der Planungsausführung in (potentiell) der Windenergie raumordnerisch vorbehaltenen Gebieten (raumordnungsrechtliche Rahmenbedingungen).	
Entgegnung StALU WM	<p>WEA zählen gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich. Dies bedeutet, dass WEA grundsätzlich im gesamten Außenbereich bauplanungsrechtlich zulässig sind. Im Land Mecklenburg-Vorpommern und damit ebenfalls im Bereich Westmecklenburg wird dies durch die Ausweisung von Konzentrationszonen, den sogenannten Windeignungsgebieten (WEG), eingeschränkt. Diese werden im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) festgelegt. Die Aufstellung, Änderung und Ergänzung des RREP WM und die damit verbundene Ausweisung der Windeignungsgebiete im Landkreis Nordwestmecklenburg obliegt dem Regionalen Planungsverband Westmecklenburg und nicht dem StALU WM als immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde.</p> <p>Zur Prüfung der raumordnerischen Zulässigkeit des Vorhabens wurde das Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg (AfRL WM) beteiligt. Mit der Stellungnahme vom 20.05.2020 wurde die raumordnerische Zulässigkeit durch das AfRL WM für den 2. Entwurf der Teilfortschreibung des RREP WM, Kapitel 6.5 Energie bestätigt.</p>	
1.2.5	<i>Die Einwender*in wohnt in ca. 3 Kilometer Luftlinie von dem geplanten Errichtungsgebiet entfernt. Somit sei eine gesundheitliche Auswirkung für die Einwender*in nicht ausgeschlossen. Diese Anlagen würden für Jahrzehnte Lärm verursachen und beeinträchtigen so die Gesundheit von Mensch und Tier. In Bayern sei ein Mindestabstand von einer zehnfachen Höhe der Anlage in Metern zum nächsten Ortsrand einzuhalten. Das wären in dem geplanten Vorhaben nach jetzigem Kenntnisstand ca. 2300 Meter. In Mecklenburg-Vorpommern würden eigentlich Abstände von 1000 m zur nächstgelegenen Wohnbebauung gelten. In beiden Fällen wäre eine Genehmigung dieses Bauvorhaben rechtlich nicht möglich. Der Ort Loosen sei Luftlinie 900 m entfernt und hätte somit eine direkt unübersehbare Beeinträchtigung zur Folge. Warum in diesem Fall Ausnahmen von den Vorschriften gemacht werden sollen, sei der Einwender*in nicht erklärlich.</i>	18

Nr.	Einwendungskomplex / Inhalt der Einwendungen	EW Nr.
Entgegnung Antragsteller	<p>Einwand beruht auf Annahmen bzw. Vermutungen einschl. der hier vorgetragenen Unterstellung einer Ausnahme bei den Mindestabständen zur Wohnbebauung; die vorgegebenen Mindestabstände zur Wohnbebauung werden definitiv eingehalten vgl. angegebene Abstände zu Immissionsorte Schallgutachten S.25.</p> <p>Es besteht keine rechtliche Regelung mit Ausnahme des bauplanungsrechtlichen Rücksichtnahmegebots, das berücksichtigt ist, welche einen Mindestabstand von WEA vorschreibt. Die Genehmigungsfähigkeit steht deshalb nicht in Zweifel.</p>	
Entgegnung StALU WM	<p>Die für die Ausweisung von Eignungsgebieten angewendeten pauschalen Abstandskriterien sind planerische Instrumente zur Meidung von Konflikten bei der Zuordnung verschiedener Flächennutzungen. Im Bereich Westmecklenburg gelten z. B. gemäß Entwurf zur Teilfortschreibung des RREP WM 1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen sowie 800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen. Die genannten pauschalen Abstände sind nicht Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens und müssen beim Regionalen Planungsverband Westmecklenburg erörtert werden.</p> <p>Für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren eines Einzelvorhabens können keine pauschalen Abstände herangezogen werden. Die Genehmigungsfähigkeit richtet sich nach konkret zu ermittelnden Wirkmechanismen wie etwa Emission von Schall oder Schattenwurf. Dies erfolgt auch in diesem Fall in entsprechenden Gutachten.</p>	
1.2.6	<p><i>Gemäß § 35 Abs.1 Nr. 5 BauGB seien WEA privilegiert und somit im Außenbereich zulässig. Wenn man von dem sogenannten Planvorbehalt gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB Gebrauch mache, erfolge eine gewisse Einschränkung der privilegierten Windenergienutzung in der Form einer Konzentrationsflächenplanung. Demnach gelte die Privilegierung nur innerhalb der ausgewiesenen Windeignungsgebiete. Außerhalb dieser Gebiete sei der Bau und Betrieb von WEA ausgeschlossen. Für den vorliegenden Vorgang Alt Krenzlin bedeute das, dass sämtliche beantragte WEA außerhalb des Eignungsgebietes errichtet und betrieben werden sollen. Das Bundesverwaltungsgericht habe in verschiedenen Urteilen in den Jahren 2005 und 2010 festgelegt, dass auch in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung als sonstige Erfordernisse (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG) als öffentlicher Belang bei der Beurteilung der Zulässigkeit von Vorhaben berücksichtigt werden müssten. Diese in Aufstellung befindlichen Ziele der</i></p>	1, 3

Nr.	Einwendungskomplex / Inhalt der Einwendungen	EW Nr.
	<p><i>Raumordnung seien dann zu berücksichtigen, wenn sie in Wort und Bild, also mit Text und Karte veröffentlicht werden. Das sei mit der Veröffentlichung der Unterlagen zum 3. Beteiligungsverfahren so geschehen. Die Einwender*innen gehen somit davon aus, dass bei einer ordnungsgemäßen und rechtlich sauberen Planung nach der Beschlussfassung der Verbandsvertreter auf der 64. Verbandsversammlung am 26.05.2021 das Amt für Raumordnung und Landesplanung der Genehmigungsbehörde diese aktuelle planerische Situation offiziell mitteilen werde. Die Einwender*innen fragen sich zudem, was mit dem vorhandenen Bauantrag passiere und ob dieser wegen der Flächenänderung abgelehnt werde.</i></p>	
<p>Entgegnung Antragsteller</p>	<p>Die Ergebnisse der 64.Verbandsversammlung vom 26.05.21 können den Verfassern der Einwendungen zum Zeitpunkt der Abgabe ihrer Einwände (offiziell) noch gar nicht vorgelegen haben; Siehe auch Stellungnahme zu 1.1.3 und 1.2.3</p>	
<p>Entgegnung StALU WM</p>	<p>Die Ausweisung von Gebieten/Räumen ist nicht Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens. Dies muss beim Regionalen Planungsverband Westmecklenburg erörtert werden. Hier wird lediglich die raumordnerische Zulässigkeit unter Beteiligung des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg berücksichtigt. Zur Prüfung der raumordnerischen Zulässigkeit des Vorhabens wurde das Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg (AfRL WM) beteiligt. Mit der Stellungnahme vom 20.05.2020 wurde die raumordnerische Zulässigkeit durch das AfRL WM für den 2. Entwurf der Teilfortschreibung des RREP WM, Kapitel 6.5 Energie bestätigt.</p>	
<p>2 Schutzgut Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit</p>		
<p>2.1 Allgemeines/Erholungsfunktion/Tourismus</p>		
<p>2.1.1</p>	<p><i>Windkraftanlagen schade dem Tourismus. Nach einer Meinungsumfrage z.B. des Tourismusverbandes Ostbayern unter 2000 Gästen würde jeder 3. Urlaubsgast bei Vorhandensein einer Windkraftanlage den Urlaub in einer anderen Region verbringen. Erholungs- und Freizeitwert, auch bei Jagd und Reitsport, gehe verloren.</i></p>	7
<p>Entgegnung Antragsteller</p>	<p>Die hier getroffene kritische Aussage ist sachlich nicht (nachhaltig) belegbar – jeder Mensch nimmt „seine“ Umwelt mit vorhandener Bebauung und Infrastruktur sehr individuell (anders) wahr! Die WEA sind außerhalb von ausgewiesenen Schwerpunkt- und Entwicklungsräumen geplant. Die angrenzenden Wälder stellen eher einen individuellen Bereich für Erholung der regionalen</p>	

Nr.	Einwendungskomplex / Inhalt der Einwendungen	EW Nr.
	<p>Bevölkerung dar (keine Intensitätsstufe I nach § 22 LWaldG M-V), dabei wird nicht von jedem Ort im gleichen (vollen) Maß eine mögliche Beeinträchtigung durch die geplanten WEA wahrzunehmen sein bzw. kann je nach Blickfeld auch ausgeschlossen werden. WEA werden aufgrund der eingeschränkten Sicht im Wald nicht wahrgenommen, erhöhte Schallimmissionen im Wald werden nicht eintreten (Siehe UVP-Bericht 5.1.4, S. 30; 6.1.4, S.57). Eine Erholung in der umgebenden Natur (beispielsweise bei Waldspaziergängen) wird nicht unmittelbar beeinträchtigt, jeder erlebt seine Umgebung anders und es bleibt somit ein subjektives Empfinden und Erleben jedes Einzelnen. Die Kritik ist daher eher relativ individuell und Wahrnehmung von sehr unterschiedlichem Ausmaß und zu Gunsten des Vorhabens abzuwägen.</p> <p>Im Übrigen steht die Einwendung mangels rechtlicher Relevanz dem Genehmigungsanspruch nach § 6 Abs. 1 BImSchG nicht entgegen.</p>	
Entgegnung StALU WM	<p>Die Belange der Anwohner hinsichtlich der Erholungsfunktion werden im Laufe des Genehmigungsverfahrens geprüft (Schall und Schattengutachten), während die Belange des Tourismus im Rahmen der raumordnerischen Abwägung zur Aufstellung von Windeignungsgebieten berücksichtigt werden. Die Belange des Tourismus müssen somit beim Regionalen Planungsverband Westmecklenburg erörtert werden.</p>	
2.1.2	<p><i>Die Tendenz, Urlaub in Deutschland zu verbringen, werde sich fortsetzen. Weite Landschaft, Natur und Ruhe seien die wesentlichen Faktoren für den Erholungswert. Das treffe nicht nur für den Tourismus, sondern auch für Lebensqualität und Anziehungskraft von Wohnorten zu. Bei Umsetzung der vorgelegten Pläne für WKA würden aber in Westmecklenburg viele Orte von Windkraftanlagen umgeben sein - ein Grund für Abzug statt Zuzug von Menschen. Naturschutz und Tourismus sollten kurz-, aber insbesondere auch langfristig als zukunftsichernde Schwerpunkte mit zahlreichen, zuverlässigen und vielfältigen Arbeitsplätzen große Berücksichtigung in der Entwicklungsplanung finden. Durch den forcierten Ausbau der Windkraft würden diese so wichtigen Faktoren in den Hintergrund gedrängt und durch dann geschaffene Tatsachen dauerhaft eingeschränkt werden, wobei durch WKA im Vergleich zur Tourismusbranche nur wenige ortsnahe und nachhaltige Arbeitsplätze geschaffen würden. Es bestehe daher die Notwendigkeit mögliche Konflikte der geplanten Windkraftanlagen mit dem Wirtschaftsfaktor Tourismus (auch in Hinblick auf die zukünftige Entwicklung) zu betrachten. Insbesondere in Hinblick auf z.B. die vielfältigen Aktivitäten der Griesen Gegend (u.a. Fahrradrouten), des Gestütsweges und des Landesgestütes Redefin, sowie der im Landesentwicklungsprogramm ausgewiesenen Tourismusräume im Umfeld von Ludwigslust, Biosphärenreservat, Umland Hagenow. Der Tourismus ist in der näheren und weiteren Umgebung der geplanten Windkraftanlagen ein relevanter und vielfältiger Arbeitgeber. In Anbetracht der rasanten</i></p>	3, 4, 6, 8, 9

Nr.	Einwendungskomplex / Inhalt der Einwendungen	EW Nr.
	<i>technischen Entwicklungen, die womöglich die Windkraftgewinnung in ihrer aktuellen Form schon in wenigen Jahren überflüssig machen könnten, sollte mit Vorsicht und Zurückhaltung gehandelt werden, denn, wenn die Windräder erst stehen würden, würden sie über Jahrzehnte bleiben.</i>	
Entgegnung Antragsteller	Die Einwendung steht mangels rechtlicher Relevanz dem Genehmigungsanspruch nach § 6 Abs. 1 BImSchG nicht entgegen.	
Entgegnung StALU WM	Die Belange der Anwohner hinsichtlich der Erholungsfunktion werden im Laufe des Genehmigungsverfahrens geprüft (Schall und Schattengutachten), während die Belange des Tourismus im Rahmen der raumordnerischen Abwägung zur Aufstellung von Windeignungsgebieten berücksichtigt werden. Die Belange des Tourismus müssen somit beim Regionalen Planungsverband Westmecklenburg erörtert werden.	
2.1.3	<i>Die geplanten Windräder seien knappe 230 Meter hoch und sollen ca. 1.200 Meter vor dem zentralen Dorfplatz in Alt Krenzlin/ OT Loosen aufgestellt werden. Diese Maße bedeute die Vernichtung von menschlichem Lebensraum und die zunehmende Vergreisung der Gemeinde. Wäre und sei doch der Hauptgrund für den Zuzug jüngerer Familien die natürliche Umwelt und die Abkehr vom städtischen Trubel.</i>	1, 2
Entgegnung Antragsteller	Siehe Erwiderungen unter den Punkten 6.2 und 6.3	
Entgegnung StALU WM	Für die Beurteilung der optisch bedrängenden Wirkung von WKA stellt die Rechtsprechung als Orientierungsmaßstab auf die Gesamthöhe der WKA ab. Demnach ist von einer optisch bedrängenden Wirkung erst dann auszugehen, wenn der Abstand der WKA zur nächstgelegenen Wohnbebauung weniger als das 2-fache ihrer Gesamthöhe beträgt. Bei einer Entfernung zwischen dem 2- und dem 3-fachen der Gesamthöhe ist eine Einzelfallbetrachtung erforderlich. Keine erdrückende Wirkung ist anzunehmen, wenn der Abstand zwischen WKA und nächstgelegener Wohnbebauung größer als das 3-fache der Gesamthöhe ist (vgl. hierzu: OVG Münster 8 A 3726/05 vom 09.08.2006; OVG Koblenz 8 A 11215/10 vom 10.03.2011; OVG Lüneburg 12 ME 75/12 vom 20.07.2012; VGH München 22 CS 07.2073 vom 05.10.2007; VGH Hessen 9 B 1674/13 vom 26.09.2013; VG Saarlouis 5 L 120/12 vom 08.03.2012). Da sich alle der hier im Verfahren nach BImSchG befindlichen WKA in einer Entfernung von mehr als dem 3-fachen der Gesamthöhe zu Ortschaften befinden, ist von keiner optisch bedrängenden Wirkung auszugehen. Die Belange der Anwohner hinsichtlich der Erholungsfunktion werden im Laufe des Genehmigungsverfahrens geprüft (Schall und Schattengutachten), während die Belange des	

Nr.	Einwendungskomplex / Inhalt der Einwendungen	EW Nr.
	Tourismus im Rahmen der raumordnerischen Abwägung zur Aufstellung von Windeignungsgebieten berücksichtigt werden. Die Belange des Tourismus müssen somit beim Regionalen Planungsverband Westmecklenburg erörtert werden.	
2.1.4	<i>Im UVP-Bericht werde lediglich der Faktor Erholung hinsichtlich Erholungseinrichtungen betrachtet. Dies sei insofern insuffizient, als die Landschaft auch den Erholungsbedarf der dort ansässigen Einwohner decken müsse, denn es sollen laut RREP und LEP gleichwertige Lebensverhältnisse für alle Bürger das Ziel sein. Es sei völlig kontraproduktiv, wenn die Landbevölkerung zur Erholung wegfahren müsse.</i>	3, 4, 6
Entgegnung Antragsteller	<p>Eine Erholung in der umgebenden Natur (beispielsweise bei Waldspaziergängen) wird nicht unmittelbar beeinträchtigt, jeder erlebt seine Umgebung anders und es bleibt somit ein subjektives Empfinden und Erleben jedes Einzelnen, es gilt das Gebot der Abwägung; der Eingriff in die Landschaft wird durch umfangreiche Kompensationsmaßnahmen u.a. in Loosen (Planungsort) zudem ausgeglichen.</p> <p>Es bestehen keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften (etwa aus dem Naturschutzrecht), die dem Vorhaben insofern entgegengehalten werden können und die Genehmigungsfähigkeit in Frage stellen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).</p>	
2.2 Lärm/ Schall		
2.2.1	<p>Eine der Grundlagen der Schallimmissionsprognose (Pkt. 4-6-3 der Unterlagen) sei die Annahme eines Schallemissionspegels von 100 dB(A) für die Biogasanlage im OT Krenzliner Hütte in 3.000 Meter Entfernung der geplanten WKA. Warum dieser Vergleich erfolge, erschließe sich in keiner Form, da sich beide Schallquellen wegen der Entfernung nicht addieren und die geplanten WKA ein zusätzlicher Wert speziell für die Punkte IP 1 bis 4 und 7 bis 10 (s.a. Schallimmissionsprognose der Fa. Anemos im Auftrag des Errichters, der Fa. Naturwind, S. 11) darstellen. Immerhin weisen die theoretischen Berechnungen z.B. für den nächstgelegenen IP 9 (Loosen, Am Dorfteich 9) einen Anstieg der nächtlichen Belastung von 16.9 dB(A) durch das BHKW auf 38,2 dB(A), bei nachts zulässigen 40 dB(A), aus.</p> <p>Der Prognose für die Immission liege keine an real existierenden WKA gleichen Typs und Bauart gemessenen Emissionswerte vor. Es werde von einem Emissionspegel von 106 dB(A) im Nachtbetrieb ausgegangen (s.a. Prognose der Fa. Anemos, S. 6).</p>	1, 2

Nr.	Einwendungskomplex / Inhalt der Einwendungen	EW Nr.
	<p><i>Das vorgelegte theoretische Ergebnis sei anzuzweifeln, vor allem mit Hinweis auf die geringe Differenz von teilweise kleiner Fünf Prozent zwischen den berechneten Größen und den zulässigen Werten. Dies sei gerade für die genannten Punkte IP 7 bis 10 in Loosen wichtig. Hier seien nachvollziehbare Messergebnisse auf der Grundlage vorhandener typgleicher WKA vorzulegen. Dies sei auch unter Berücksichtigung des strittigen Themas Infraschall erforderlich.</i></p>	
<p>Entgegnung Antragsteller</p>	<p>Die Biogasanlage wird als nach der TA Lärm zu betrachtende Anlage im Rahmen der bestehenden Vorbelastung mitberücksichtigt:</p> <p>Die Biogasanlage wird für die Immissionsorte berücksichtigt, die im erweiterten Einwirkbereich der Biogasanlage liegen. Die Immissionsorte liegen dann im erweiterten Einwirkbereich, wenn durch die Biogasanlage ein Beurteilungspegel erzeugt wird, der weniger als 15 dB(A) unter dem für den jeweiligen Immissionsort gültigen Immissionsrichtwert liegt. In diesem Fall trifft das auf die IO05 und 06 zu. Für die IO01 - 04 und 07 - 10 ist die Belastung durch die Biogasanlage nach den geltenden Richtlinien als irrelevant anzusehen. Für diese Immissionsorte wird die Biogasanlage daher nicht weiter betrachtet. Durch den Zubau der geplanten WEA bei Betrieb wie in der Schallimmissionsprognose angegeben steigt der Beurteilungspegel, jedoch werden die Immissionsrichtwerte an allen untersuchten Immissionsorten eingehalten.</p> <p>Aufgrund der nicht vorliegenden Vermessung des Schalleistungspegels bzw. des Oktavbandes und zusätzlich der Unsicherheit des Prognosemodells wird, wie in Kapitel 4 des Schallgutachtens beschrieben, ein Unsicherheitszuschlag von 2.3 dB(A) auf den von Enercon theoretisch berechneten Schalleistungspegel addiert. Dieser ist so bemessen, dass typische Unsicherheiten von berechneten Schalleistungspegeln berücksichtigt werden. Die Schallprognose entspricht den LAI-Hinweisen zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA) in Verbindung mit dem BImSchG und der TA Lärm.</p>	
<p>2.2.2</p>	<p><i>Der Windpark beeinträchtigt das Recht auf Unversehrtheit der Gesundheit, weil Lärm, vor allem nachts, das Risiko von Herz-Kreislaufkrankungen und anderen Erkrankungen erhöhen können.</i></p>	<p>12</p>
<p>Entgegnung Antragsteller</p>	<p>Verweis auf Erwidern unter Punkt 2.3.2</p>	
<p>Entgegnung StALU WM</p>	<p>Die TA Lärm ist hinsichtlich Lärmimmissionen die geltende Rechtsnorm. Die Anforderungen der TA Lärm als geltende Schutznorm sind durch den Antragsteller zur Erfüllung seiner Betreiberpflichten einzuhalten und für die Genehmigungsbehörde Maßstab zur Prüfung der Genehmigungsfähigkeit. Anforderungen darüber hinaus können behördlicherseits nicht gestellt werden. Zum Schutz der Gesundheit sieht die TA Lärm Immissionsrichtwerte in Abhängigkeit der Schutzwürdigkeit der Immissionsorte vor. Bei deren Einhaltung geht der Gesetzgeber nicht von einer Schädigung der</p>	

Nr.	Einwendungskomplex / Inhalt der Einwendungen	EW Nr.
	<p>Gesundheit aus. Es sind Vorsorgewerte, deren Einhaltung Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit der Anlagen ist. Nach vorgelegtem Schallimmissionsgutachten werden alle Immissionsrichtwerte gemäß TA lärm eingehalten. Von einer Schädigung der Gesundheit kann somit nicht ausgegangen werden.</p> <p>Das vorgelegte Gutachten wird derzeit durch das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V dezidiert geprüft und nachgerechnet.</p>	
2.2.3	<p><i>Im Lärmaktionsplan wurde die Gemeinde Bresegard als Ruhiges Gebiet ausgewiesen. Die Gemeinde arbeite daran die akustischen Störungen im Gemeindegebiet zu reduzieren. Auch innerhalb der erlaubten Grenzwerte einwirkender Schall werde als störend empfunden, insbesondere, wenn er dauerhaft vorhanden sei und eine rhythmische Komponente habe. Die Schallimmissionen der geplanten Windkraftanlagen können je nach Wetterlage hörbar Bresegard erreichen und würden den Zielen des Lärmaktionsplans entgegenwirken.</i></p>	3, 4, 6
Entgegnung Antragsteller	<p>Lärmaktionspläne nach § 47d BImSchG stellen keine nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG andere öffentlich-rechtliche Vorschrift dar. Allein maßgeblich ist die Einhaltung der Immissionsrichtwerte (vgl. auch § 47d Abs. 1 BImSchG).</p>	
2.3 Infraschall/ tieffrequente Geräusche		
2.3.1	<p><i>Zur Beurteilung der Geräuschemissionen von Windkraftanlagen und zu ihrer Genehmigung werde nach Ansicht der Einwender*in noch immer die DIN 45680 und die TA-Lärmverordnung zugrunde gelegt. Dies berücksichtige nicht das Phänomen Infraschall. Die TA-Lärm werde in dB (A) gemessen, welches nur die akustischen Schallemissionen darstellt. Die Einwender*in möchte wissen, ob neue Erkenntnisse mit in die Entscheidung eingebunden werden oder ob sich streng an die Gesetzesgrundlage gehalten werde, deren Messgrundlage auf viel kleineren Anlagen beruhe, die nicht mehr eingesetzt würden.</i></p>	7
Entgegnung Antragsteller	<p>Verweis auf Erwiderung unter Punkt 2.3.2</p>	
Entgegnung StALU WM	<p>Die anzuwendende Norm ist die TA Lärm. Anforderungen darüber hinaus können behördlicherseits nicht gestellt werden. Es soll auf die folgenden Erwiderungen verwiesen werden (Punkt 2.3.2).</p>	
2.3.2	<p><i>Im Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes heißt es: „Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.“ Damit gehöre zur sozialen Verantwortung des Staates auch der Schutz vor Gefahren für die Gesundheit der Menschen. Das gelte auch im Hinblick auf den Schutz vor Lärmimmissionen,</i></p>	7, 8, 9, 12, 18

Nr.	Einwendungskomplex / Inhalt der Einwendungen	EW Nr.
	<p>wozu auch der Infraschall gehört. Bei einer dauerhaften tieffrequenten Geräuscheinwirkung auf den menschlichen Körper müsse mit zum Teil gravierenden gesundheitlichen Folgen wie Schlaflosigkeit, chronischen Kopfschmerzen, Organ- sowie Herz-Kreislaufkrankungen, Unfruchtbarkeit, Depressionen und weiteren Krankheitsformen gerechnet werden. Solange diese Gefahren nicht zuverlässig erforscht sind, ist eine Genehmigung unvertretbar. Zur Einschätzung von gesundheitlichen Risiken stütze sich die Regierung auf teilweise alte Ausarbeitungen zum Infraschall der Bundesinstitute, wie dem Umweltbundesamt (UBA) oder auf das Robert-Koch-Institut (RKI) Berlin. Die Landesregierungen würden sich auf die jeweiligen Landesämter stützen. Demzufolge nehme die Bundesregierung die Gefahren, die vom Infraschall durch Windkraftanlagen ausgehen, nicht ernst - mit folgender Argumentation:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schädliche Wirkungen von Infraschall bei WKA seien nicht zu erwarten - Der von WKA erzeugte Infraschall sei gering - Der gesamte Frequenzbereich, also auch der Infraschallbereich, entspreche schon in wenigen 100 m Entfernung den Hintergrundgeräuschen. <p>Diese Argumente seien nicht zutreffend, denn:</p> <p>WKA seien Energiewandler, von denen bis zu 40 % der Windkraft in Strom, der überwiegende Teil der Windkraft in Druckwellen, also Schall, umgewandelt wird. Die Rotorblätter der WKA würden gegenwärtig zu den effektivsten Infraschallerzeugern gehören, die es in der Industrie gebe. Aus verschiedenen Studien, Gutachten und Fachbeiträgen sei zu entnehmen, dass es zu den physikalischen Charakteristika des Infraschalls gehört, dass die Schallabsorption durch Mauern, Fenster und Türen, gering sei. Es baue sich in Innenräumen eine stehende Infraschallwelle auf, die zu einer Lärmbelastung der besonderen Art führe, denn man höre sie nicht direkt, sondern man spüre sie. Auch in mehr als 10-20 km Entfernung sei der Infraschall noch messbar.</p> <p>Die Einwender*innen stützen sich innerhalb ihrer Einwendung auf verschiedene Studien, die sich mit der Thematik Infraschall und deren Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit auseinandersetzen.</p>	
<p>Entgegnung Antragsteller</p>	<p>Im Rahmen der Verwirklichung der Klimaschutzziele und vor allem dabei die unbedingt notwendige Minimierung des CO₂-Ausstosses als ein höher zu gewichtendes gesamtgesellschaftliches Anliegen betrachten u. entspr. kommunizieren steht somit nicht konträr zum GG sondern sichert vielmehr allgemein den gesellschaftlichen Lebensraum u. wirkt darüber hinaus indirekt auch positiv auf den Naturhaushalt. Die hier angesprochene „Unversehrtheit des menschlichen Lebens“ kann möglicherweise auch durch das zum Nachteil sich verändernde Klima beeinträchtigt werden oder gar für Sterblichkeit im witterungsbedingten Katastrophenfall sorgen – darüber hinaus auch auf die Vielfalt</p>	

Nr.	Einwendungskomplex / Inhalt der Einwendungen	EW Nr.
	<p>der Flora u. Fauna negativ wirken u. für Verluste der Artenvielfalt verantwortlich sein- es ist zu Gunsten des Allgemeinwohls für die geplanten WEA abzuwägen</p> <p>Die grundrechtliche geschützte körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG steht der Genehmigungsfähigkeit nicht entgegen. Im Schutzbereich dieser Vorschrift ergibt sich für den Staat zwar die Pflicht, sich durch geeignete Maßnahmen schützend vor den Einzelnen zu stellen, wenn für diesen die Gefahr einer Schädigung der körperlichen Unversehrtheit besteht. Das gilt auch im Bereich der Erteilung von Genehmigungen an Dritte, aufgrund deren Ausnutzung sich eine derartige Gefahr ergeben kann. Allerdings gebietet die verfassungsrechtliche Schutzpflicht nicht, alle nur denkbaren Schutzmaßnahmen zu treffen und auch gegenüber rein hypothetischen Gesundheitsgefährdungen vorzusorgen. Die Beeinträchtigungen, vor denen zu schützen ist, müssen den Bereich dessen, was als sozialadäquat hinzunehmen ist, überschreiten. Wenn aber bereits wie mit den Antragsunterlagen dargelegt keine Verletzung des Gebots der Rücksichtnahme als auch der rechtlich maßgeblichen Immissionsrichtwerte angenommen werden kann, dann kann auch noch nicht die Schwelle überschritten sein, die über eine sozialadäquate Beeinträchtigung hinausgeht. Es wird allgemein angenommen, dass eine Gesundheitsgefährdung nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG regelmäßig erst ab einer äquivalenten Dauerbeschallung von ca. 70-75 dB(A) anzunehmen ist.</p> <p>Es gibt keine wissenschaftlich gesicherten Hinweise darauf, dass von Infraschall, der unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Gehörs liegt, eine Gesundheitsgefahr ausgeht. Im Gegenteil zeigen die hierzu veröffentlichten Studien auf, dass der von WEA verursachte Infraschallanteil harmlos ist. Die Rechtsprechung geht deshalb einhellig davon aus, dass Infraschall – wie auch tieffrequenter Schall – durch WEA im Allgemeinen unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des menschlichen Gehörs liegt und nach dem bisherigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse grundsätzlich nicht zu Gesundheitsgefahren führt. Sämtliche regelmäßig von Einwendern angeführten Studien sind lediglich Teil des wissenschaftlichen Diskurses, ergeben allerdings bisher keinen begründeten Ansatz für relevante tieffrequente Immissionen oder Infraschall durch WEA oder nachweisbare gesundheitsschädliche Auswirkungen.</p> <p>Windenergieanlagen geben im Vergleich zu Autos oder Flugzeugen nur wenig Infraschall ab.</p> <p>Falsche Umrechnung von gemessenen Daten nunmehr Ausgang für Kritik: Bei der Gegenargumentation wird sich u.a. auf eine Studie der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) aus dem Jahr 2009 gestützt. In der Studie wurden gemessene Infraschallwellen von Windrädern in akustische Daten umgerechnet – diese Umrechnung war falsch, wie sich nun</p>	

Nr.	Einwendungskomplex / Inhalt der Einwendungen	EW Nr.
	<p>herausstellte (s. z.B.: https://www.bgr.bund.de/DE/Themen/Erdbeben-Gefaehrdungsanalysen/Seismologie/Kernwaffenteststopp/Projekte/laufend/infraschall_WEA.html).</p> <p>In der Studie waren zu hohe Dezibel-Angaben veröffentlicht worden. Inwieweit Infraschallwellen von Windrädern Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit haben oder in welcher Entfernung vom Windrad Infraschallwellen überhaupt von Menschen wahrgenommen werden können, hat die BGR nie untersucht. Dennoch hat sie einen folgenschweren Fehler gemacht, indem sie zu hohe Dezibel-Werte veröffentlichte und Hinweise anderer Experten zu möglichen Fehlern ignorierte. Diese zu hoch berechneten Werte standen seit 2009 über Jahre im Raum und trugen so fälschlicher Weise maßgeblich zur Verfestigung der negativen u. teilweise unsachlich geführten Argumentation der (vermeintlich sehr gesundheitsschädigenden) Auswirkungen des Infraschalls auf die Menschen bei. Somit waren und sind auch die angenommenen Wirkungen auf die Gesundheit wissenschaftlich bisher nicht belegt u. können sachlich nicht geltend gemacht werden.</p> <p>Beispiele von Anemos:</p> <p>Studie Uniklinik Mainz (Prof. Dr, med. Vahl): Die Ergebnisse dieser viel zitierten Studie zeigen, dass Infraschall negative Auswirkungen auf den menschlichen Herzmuskel haben kann. Hierbei ist allerdings zu beachten, dass die Untersuchungen mit Infraschallpegeln von 100 dB durchgeführt wurden. Daher wurde in dieser Studie empfohlen, dass ein Infraschallpegel von max. 90 dB nicht überschritten werden sollte. Diese Pegel werden bei den vorherrschenden Abständen der Immissionsorte zu den WEA weit unterschritten.</p> <p>Machbarkeitsstudie zur Wirkung von Infraschall, Umweltbundesamt, März 2014: Auf Seite 63/64 dieser Studie wird allerdings auch erwähnt, dass für eine negative Auswirkung von ausschließlich Infraschall unterhalb der Wahrnehmungsschwelle bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Studie keine wissenschaftlich gesicherten Erkenntnisse gefunden werden konnten.</p> <p>Abschlussbericht Nr. 163/2020 des Umweltbundesamtes zum Forschungsvorhaben „Lärmwirkungen von Infraschallimmissionen“: Ende 2020 wurden Ergebnisse des interdisziplinären Forschungsvorhabens TremAc vorgestellt, in dessen Rahmen Mess- und Befragungsdaten kombiniert wurden, um mögliche Gründe für Belästigung von Personen durch WEA herauszufinden. Im Zuge dieser Untersuchungen wurde u.a. durch die umweltmedizinischen und -psychologischen Ergebnisse bestätigt, dass innerhalb dieser Studien kein statistisch signifikanter Zusammenhang zwischen</p>	

Nr.	Einwendungskomplex / Inhalt der Einwendungen	EW Nr.
	<p>seismischen und tieffrequenten Messparametern und dem Erleben von tieffrequentem Schall hergestellt werden konnte. Dabei wurde in Laboruntersuchungen mit 44 Versuchspersonen untersucht, inwiefern Infraschallimmissionen einerseits subjektiv als belästigend und unangenehm empfunden wurde und gleichzeitig, ob diese messbare körperliche Akutreaktionen hervorrufen. Es wurde festgestellt, dass diese Immissionen bei einem Schalldruckpegel zwischen 85 dB und 105 dB durch mehrere 30-minütige Expositionen keine solchen Akutreaktionen hervorrufen. Nicht wahrnehmbare Infraschallimmissionen wurden als nicht belästigend bewertet.</p> <p>Die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) kam in einem Langzeitprojekt mit systematischen Messungen zu dem Schluss, dass der Infraschall auch im Nahbereich der Windanlagen mit Abständen von 150 bis 300 Metern deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle liege. (vgl. https://www.energiezukunft.eu/erneuerbare-energien/wind/infraschall-von-windraedern-wurde-jahrelang-ueberschaetzt/;03.05.2021).</p>	
Entgegnung StALU WM	<p>Dass WKA Infraschall erzeugen, ist hinreichend bekannt. Relevant für die Auswirkungen von Infraschall ist jedoch dessen Intensität, sprich der Schallpegel in diesem Frequenzbereich. Alle derzeit bekannten Veröffentlichungen zur Infraschallerzeugung moderner WKA weisen im Infraschallbereich erzeugte Schallpegel aus, die deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen liegen. Oft liegt der Infraschallpegel auch unterhalb des Hintergrundpegels, in manchen Situationen konnte sogar zwischen den Messwerten bei an- und ausgeschalteter WKA kein Unterschied festgestellt werden. Die Wirkungsforschung hat bisher keine negativen Wirkungen im von WKA erzeugten Infraschallbereich feststellen können. Das Umweltbundesamt kommt zudem in der veröffentlichten Studie „Lärmwirkungen von Infraschallimmissionen“ vom September 2020 zu dem Schluss, dass Infraschall unterhalb der Hörschwelle keine physiologischen Akutreaktionen auslöst.</p> <p>Durch die Gerichte wurde dies ebenfalls bestätigt: „[...] aus der bloßen Messbarkeit in größerer Entfernung, wohl durch besonders empfindliche Messgeräte bei der Bundesanstalt für Geowissenschaften, kann nicht auf besondere gesundheitsschädliche Wirkungen geschlossen werden.“ (VGH München, Beschluss v. 28.09.2017 – 22 CS 17.1506).</p> <p>Auch nach dem Kenntnisstand des Landesamtes für Umwelt Naturschutz und Geologie MV (LUNG) gibt es keine wissenschaftlich nachvollziehbaren Studien die einen Zusammenhang zwischen Gesundheitsschäden und dem Infraschall belegen, den WKA emittieren. Aussagen, die diesen Zusammenhang bejahen, fehlt es weltweit an der erforderlichen empirischen Evidenz.</p>	

Nr.	Einwendungskomplex / Inhalt der Einwendungen	EW Nr.
2.4 Schattenwurf/ Lichtimmissionen		
2.4.1	<p><i>In den Unterlagen werde konstatiert, dass die Nachtkennzeichnung bedarfsgerecht mit einem System gemäß dem Auszug aus dem Dokument „Technische Beschreibung Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung ENERCON Windenergieanlagen“ ausgeführt werden solle. Aus den Unterlagen sei jedoch nicht schlüssig erkennbar, dass diese Befeuerung entsprechend der gesetzlichen Regelung die minimalste Belastung der Anwohner durch Lichtemission sichere. Dies bedürfe einer eindeutigen, überprüfbaren Verpflichtung des Betreibers. Es fehle ebenso ein verbindlicher Zeitpunkt für die Inbetriebnahme dieser bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung.</i></p> <p><i>Eine weiter Einwender*in führt an, dass der Windpark beeinträchtigt das Recht auf Unversehrtheit der Gesundheit, weil Lichteffekte, vor allem nachts, das Risiko von Herz-Kreislaufkrankungen und anderen Erkrankungen erhöhen können.</i></p>	12, 13, 14
Entgegnung Antragsteller	<p>Mit der verpflichtenden Einführung der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung in der EEG-Novelle 2019 ist festgeschrieben, dass nunmehr zum 31. Dezember 2022 alle kennzeichnungspflichtigen Windenergieanlagen an Land mit einer Einrichtung zur Bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung ausgestattet sein müssen, wenn sie an der Vergütung nach dem EEG teilnehmen wollen. Die bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung wird über ein Transponder BNK von Lanthan Safe Sky (https://www.lanthan-safe-sky.com/) sichergestellt. Das BNK-System wird mit minimale Lichteinschaltzeiten mit Inbetriebnahme eingeschaltet.</p>	
Entgegnung StALU WM	<p>Windenergieanlagen sind als Luftfahrthindernisse zu kennzeichnen, wenn eine Höhe von 100 Metern über Grund überschritten wird. Art und Umfang der Kennzeichnung richten sich nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 (AVV Kennzeichnung) in der jeweils geltenden Fassung. Die nächtliche Flugbefeuerung ist in Mecklenburg-Vorpommern durch § 46 Abs. 2 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) geregelt. Darin heißt es: „Windenergieanlagen, die nach dem 30. Dezember 2017 genehmigt werden und aufgrund luftfahrtrechtlicher Bestimmungen einer Nachtkennzeichnung bedürfen, sind mit einer bedarfsgesteuerten, dem Stand der Technik entsprechenden Nachteinschaltvorrichtung zu versehen, die nur bei der Annäherung eines Luftfahrzeugs aktiviert wird (bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung), soweit dies nicht luftfahrtrechtliche Bestimmungen oder luftfahrtbehördliche Anordnungen im Einzelfall ausschließen.“ Die Verpflichtung für die Betreiber von Windenergieanlagen zur Installation einer Bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) ergibt sich unmittelbar aus § 9</p>	

Nr.	Einwendungskomplex / Inhalt der Einwendungen	EW Nr.
	Abs. 8 EEG (Erneuerbare-Energien-Gesetz). Demzufolge ist die flächendeckende Ausstattung mit BNK der vorgeschriebene Regelfall. Hiervon kann nur in begründeten Einzelfällen bei Feststellung der Gefährdung des Luftverkehrs abgesehen werden.	
2.4.3	<i>Windkraftanlagen verursachen Schattenschlag. Dies mache Menschen über Kilometer hinweg psychisch und physisch krank und wird in der derzeitigen Genehmigungspraxis nicht ausreichend berücksichtigt.</i>	7
Entgegnung StALU WM	<p>Es werden die „Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurfhinweise)“ des Bund/Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI) angewandt, in welchen bereits eine Auseinandersetzung mit möglichen gesundheitlichen Folgen von periodischem Schattenwurf stattfand. Eine Einwirkung durch zu erwartenden periodischen Schattenwurf wird demnach als nicht erheblich belästigend angesehen, wenn die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer unter kumulativer Berücksichtigung aller WKA-Beiträge am jeweiligen Immissionsort nicht mehr als 30 Stunden pro Kalenderjahr und darüber hinaus nicht mehr als 30 Minuten pro Kalendertag beträgt. Da am Standort Alt Krenzlin bisher keine WKA-Vorbelastung vorliegt, werden gemäß des Schattenwurfgutachtens von anemos (Berichts-Nr.: 18-066-7019164-Rev.01-SW-NB-MK) an allen Immissionsorten die genannten Richtwerte eingehalten.</p> <p>Das vorgelegte Gutachten wird derzeit durch das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V dezidiert geprüft.</p>	
2.5 Optische Wirkung		
	<i>Die Einwender*in führt die bedrängende Allgegenwärtigkeit und die Unentrinnbarkeit der geplanten WKA an. Gutachten würden dies nicht berücksichtigen.</i>	7
Entgegnung Antragsteller	<p>Einwand lässt sich sachlich nicht einordnen!</p> <p>Eine optisch bedrängende Wirkung (bauplanungsrechtliches Rücksichtnahmegebot) liegt jedenfalls nicht vor.</p>	
Entgegnung StALU WM	Für die Beurteilung der optisch bedrängenden Wirkung von WKA stellt die Rechtsprechung als Orientierungsmaßstab auf die Gesamthöhe der WKA ab. Demnach ist von einer optisch bedrängenden Wirkung erst dann auszugehen, wenn der Abstand der WKA zur nächstgelegenen Wohnbebauung weniger als das 2-fache ihrer Gesamthöhe beträgt. Bei einer Entfernung zwischen dem 2- und dem 3-fachen der Gesamthöhe ist eine Einzelfallbetrachtung erforderlich. Keine erdrückende Wirkung ist	

Nr.	Einwendungskomplex / Inhalt der Einwendungen	EW Nr.
	anzunehmen, wenn der Abstand zwischen WKA und nächstgelegener Wohnbebauung größer als das 3-fache der Gesamthöhe ist (vgl. hierzu: OVG Münster 8 A 3726/05 vom 09.08.2006; OVG Koblenz 8 A 11215/10 vom 10.03.2011; OVG Lüneburg 12 ME 75/12 vom 20.07.2012; VGH München 22 CS 07.2073 vom 05.10.2007; VGH Hessen 9 B 1674/13 vom 26.09.2013; VG Saarlouis 5 L 120/12 vom 08.03.2012). Da sich alle der hier im Verfahren nach BImSchG befindlichen WKA in einer Entfernung von mehr als dem 3-fachen der Gesamthöhe zu Ortschaften befinden, ist von keiner optisch bedrängenden Wirkung auszugehen.	
2.6 Eiswurf/ Eisfall und Bauteilversagen		
	<i>Flügelteile und andernorts auch Eisbrocken würden über 400 Meter weit fliegen. Sie würden Menschen treffen und Autos und Gebäude durchschlagen. Mindestens 600 Meter Sicherheitsabstand von Straßen und Wegen seien zum Schutze von Leib und Leben erforderlich. Auch für Schadensfälle durch Sturm und Eisschlag existiere kein Sicherheitskonzept.</i>	7, 12
Entgegnung Antragsteller	<p>Die WEA sind entsprechend der Ausführungen in der standortspezifischen Eisfall- und Eisabwurf – Gefährdungsbetrachtung (Siehe Antragsunterlagen Kap. 16-1-3-3) mit einem Eiserkennungssystem auszurüsten. Die Gefährdungsbetrachtung des Eisfalls am stillstehenden bzw. trudelnden Rotor haben ergeben, dass eine Gefährdung durch die geplante WEA nicht vorhanden ist. Weitere Maßnahmen zur Risikominimierung sind nicht notwendig. Sobald Eisansatz an den Rotorblättern entsteht, wird dieser durch das Enercon Überwachungssystem anhand der durch die Vereisung auftretenden Unwucht oder über den Parameterabgleich der Betriebsdaten erkannt. Als Folge schaltet die Windenergieanlage ab. Weitere Ausführungen zu den Sicherheitstechnischen Einrichtungen und Vorkehrungen siehe Kapitel 16.1.3.3.</p> <p>Nach Wichura, B., „The Spatial Distribution of Icing in Germany Estimated by the Analysis of Weather Station Data and of Direct Measurements of Icing, Proceedings of the 15th International Workshop On Atmospheric Icing Of Structures (IWAIS 2013). Compusult Ltd., St. John’s, Newfoundland and Labrador, September 8-11, 2013, pp. 303-30“ ist am Planungsstandort mit 6,91 Vereisungstagen im Jahr zu rechnen. Die Veränderung des Klimas mit milderem Winter lässt auf eine Tendenz von weniger 7 Eis-Tagen im Jahr schließen. Vor diesem Hintergrund stellt Eisabwurf kein keine über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehendes Risiko durch die beantragten WEA dar.</p>	
Entgegnung StALU WM	Es wurde eine Risikobeurteilung der durch Eiswurf und Eisfall entstehenden Gefahr einer Verletzung von Menschen auf der Kreisstraße 31, der Straße nach Alt Krenzlin sowie auf den nahegelegenen Gemeinde- und Waldwegen eingereicht und ausgelegt. Es wurde festgestellt, dass die ermittelten	

Nr.	Einwendungskomplex / Inhalt der Einwendungen	EW Nr.
	<p>Risikowertbereiche der WKA 01-WKA 05 aufgrund der vorhandenen Systeme zur Eiserkennung unterhalb der hergeleiteten Risikogrenzwertbereiche liegen. Durch die Minimierungsmaßnahmen, also den Einsatz einer zertifizierten Eiserkennung und der Anbringung von Warnschildern, kann das Risiko reduziert werden. Dazu werden im Falle einer Genehmigung Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid aufgenommen, sodass das Gefahrenpotential verringert wird.</p>	
2.7 Brandschutz		
	<p><i>In dem angrenzenden Wald, der Groß Krams von Alt Krenzlin trenne, bestehe über längere Trockenzeiträume höchste Waldbrandgefahr. Jedes Jahr brenne es in der Trockenzeit in der Region (Beispiel Lübtheen 2019). Durch die Errichtung von 5 WKA werde dies weiter verschärft durch mögliche Gondel bzw. Flügelbrände. Brände würden entweder durch den laufenden Betrieb oder auch durch Blitzschlag entstehen und würden weite Feuerherde verursachen, die offensichtlich schwer oder nicht kontrollierbar sein sollen. Wenn eine Brandlöschung laut Handlungsanweisung der Feuerwehren fast unmöglich sei, werden umliegende Ortschaften mit erfasst.</i></p> <p><i>Ganz Groß Krams und das Haus der Einwender*in grenze direkt an den Wald an. Hierdurch werde eine direkte Brandgefährdung durch die WKA gesehen. Liegt hierfür ein wirkungsvoller Brand- und Katastrophenschutzkonzept vor? Eine weitere Einwender*in merkt ebenfalls an, dass die Sicherheit als Anwohner gefährdet werde, da kein brandschutztechnisches Konzept vorläge und es keine geeignete Löschtechnik für Gondel- und Flügelbrände gäbe.</i></p>	7, 8, 9, 12
<p>Entgegnung Antragsteller</p>	<p>Es geht von den beantragten WEA keine konkrete Brandgefahr aus. Die gesetzlichen Brandschutzvorschriften werden eingehalten. In der Rechtsprechung ist zudem bereits festgestellt, dass von WEA grundsätzlich keine über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehenden Brandgefahren ausgehen. So wurde statistisch nachgewiesen, dass Brände an WEA ein sehr seltenes Ereignis darstellen. Zwischen 2005 und 2015 rangierte der Anteil von Bränden an der Gesamtzahl der WEA in Deutschland zwischen 0,01 und 0,04 %.</p>	
<p>Entgegnung StALU WM</p>	<p>Zu den eingangs genannten öffentlich-rechtlichen Belangen gehören auch die Belange des vorbeugenden Brandschutzes nach der Bauordnung Mecklenburg-Vorpommern. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens werden durch die beteiligten Brandschutzstellen die erforderlichen vorbeugenden Brandschutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik festgelegt und von der Genehmigungsbehörde im Fall einer Genehmigung als Auflagen in Bescheid aufgenommen. Diese Anforderungen betreffen anlagenbezogenen Maßnahmen. Anforderungen an die Ausstattung der</p>	

	<p>Feuerwehren können jedoch nicht auf Anlagenbetreiber übertragen werden, dies obliegt der Verantwortung der Kommunen.</p> <p>Keine der geplanten WKA befinden sich unter 30 m und sogar 50 m Abstand zu einem Waldgebiet. Mit Stellungnahme vom 11.09.2020 erteilte das Forstamt Kaliß die Zustimmung zum Vorhaben.</p>	
2.8 Standsicherheit		
	<p><i>Die einzubringenden Fundamente werden, um die Standfestigkeit der geplanten Windkraftanlagen zu gewährleisten, gigantisch sein müssen. Zu rechnen ist wohl mit mehreren Tausend Kubikmetern Stahlbeton pro Windkraftanlage, was zu einer völligen Versiegelung der benötigten Flächen führen wird. So sind pro 1.000 Kubikmeter Beton etwa 125 - 160 Beton-Fahrmischer-Fahrten erforderlich. Hinzu kommen die erforderlichen Ausschachtarbeiten und Abtransport des Erdreichs. Durch den Ausbau und das Schottern der Wege für den Transport der riesigen Bauteile der Anlagen würden die Straßen und Wege stark beansprucht. Zusätzlich würden die Straßen, die sich schon jetzt in einem ruinösen Zustand befinden, weiter erheblich belastet und somit sei eine weitere Verschlechterung zu erwarten. Während der Bauzeit werde es zu Lärmbelästigung von Monaten durch LKW in den umliegenden Gemeinden kommen. Die Einwender*in stelle sich folgende Fragen: Wer bezahlt eigentlich die notwendigen Reparaturen nach dem Bau der Anlagen? Was geschieht mit den Fundamenten am Ende der Laufzeit? Verpflichtet sich der Erbauer Betreiber zum kompletten Rückbau? Gibt es dafür eine Sicherheitsleistung? Oder wird am Ende die Gemeinde und somit jeder Einwohner mit den Kosten belastet?</i></p>	18
Entgegnung Antragsteller	<p>Der Außendurchmesser des Fundaments bei Flachgründung mit Auftrieb beträgt 22,50 m, der Durchmesser des Sockel beträgt 10,90 m.</p> <p>Der Einwand ist nicht genehmigungsrelevant und das Baugeschehen/ Transporte werden üblicherweise direkt mit der Gemeinde erörtert, wobei einvernehmliche Lösungen angestrebt werden. Eine Sondernutzung öffentlicher Straßen erfolgt wie bei anderen Baustellen nicht. Die Vorschriften der AVV Baulärm werden eingehalten.</p> <p>Eine Verpflichtung zur Hinterlegung von Sicherheitsleistungen und Rückbauverpflichtung sind grundsätzliche Voraussetzung für eine Genehmigung und werden entsprechend vom Bauordnungsamt bzw. StALU WM gefordert. Sicherheitsleistungen (Anschreiben 19.10.2020) richten sich dabei nach der Aufschlüsselung der Rückbaukosten ohne Materialverwertung einschl. Wege, Stellflächen (Antrag</p>	

	<p>Kap. 1.3 u. 8.2; Rückbauverpflichtung 15.09.2020). Dies dürfte der Einwender im Antrag übersehen haben.</p> <p>Neben der Anlage wird das Fundament der WEA bei einer Flachgründung vollständig entfernt. Die nur für die WEA erstellten Zuwegungen und Fundamente etc. werden ebenfalls nach Abbau der Windenergieanlagen zurückgebaut.</p>	
Entgegnung untere Bauaufsicht	Die Dimensionen der Fundamente ergeben sich aus der statischen Berechnung. In der Regel existiert eine Typenprüfung, die auf die örtlichen Gegebenheiten angeglichen wird.	
Entgegnung Straßenbauamt Schwerin	Eine Transportstudie zur genauen Fahrtroute liegt bisher noch nicht vor. Die für den Transport von Bauteilen für die Windkraftanlagen in Frage kommenden Abschnitte der Landesstraßen L04 (Abschnitte 220, 230 und 240) oder L07 (Abschnitt 90 und/oder 80) sind für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Das bedeutet, die Nutzung ist jedermann ohne Einschränkungen gestattet (Gemeindegebrauch). Eine Notwendigkeit zu einer Beschränkung des Verkehrs dieser Straßen, beispielsweise durch Begrenzungen der zulässigen Achslast, aufgrund des derzeitigen Zustandes ist bisher nicht gegeben. Durch die Transporte zum Windenergiepark ist daher nicht von einer Verschlechterung des Straßenzustandes auszugehen.	
3 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt		
3.1 Auswirkungen auf Schutzgebiete		
3.1.1	<p><i>SPA DE 2733-401 Lübtheener Heide: für dieses in unmittelbarer Nähe des beplanten Gebietes liegende Vogelschutzgebiet sei zwingend zu beachten, dass es eine herausragende Bedeutung als Brutgebiet für den Ziegenmelker hat (Quelle: Fuchs, Höhnisch, Melter, Eggers: Brutvogelerfassung auf dem TÜP Lübtheen). Das Gebiet sei als Quellgebiet (Source-Gebiet) für die Population in Norddeutschland hochbedeutsam. Der Ziegenmelker sei eine TAK Brutvogelzielart. Es handele sich um eine Vogelart, die empfindlich auf Windkraftanlagen (Geräusche) reagiert. So sei die Errichtung eines Windkraftgebietes, auch in weiterer Entfernung um dieses Vogelschutzgebiet obsolet und hätte überregionale negative Auswirkungen auf diese hoch gefährdete Art, die z.B. in Schleswig-Holstein verschwunden sei. (Koop, letzter Abschnitt)</i></p>	3, 4, 6, 8, 9
Entgegnung Antragsteller	Auszugsweise Erwiderung Umweltbüro Kriedemann (E-Mail 14.06.21):	

In der FFH-Verträglichkeitsstudie wurde detailliert dargelegt, dass u.a. für die Brutvogelarten Brachpieper, Nachtschwalbe (Ziegenmelker), Raufußkauz und Heidelerche aufgrund der jeweiligen Aktionsradien zur Brutzeit und der durch die WEA anzunehmenden Störzonen eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes im SPA ausgeschlossen werden kann. Die Nachtschwalbe ist für das SPA Lübtheener Heide als Brutvogel geschützt. Nach der Ankunft aus den Überwinterungsgebieten ist es nicht anzunehmen, dass regelmäßige Flüge in das weitere Umfeld der Brutreviere unternommen werden und somit auch nicht in den Bereich des geplanten Windparks hinein. Der zentrale Aktionsraum wird für die Nachtschwalbe mit 75 m angenommen, der weitere Aktionsraum beträgt 500 m.

Nach AAB (2016) ist für die Nachtschwalbe zur Vermeidung von Störungen die Einhaltung eines 500 m Sicherheitsabstandes zwischen WEA und regelmäßig genutzten Brutrevieren erforderlich. Brutvorkommen des Ziegenmelkers im 500 m Umkreis um die geplanten WEA wurden bei den Kartierungen nicht festgestellt.

Als Bruthabitate werden vor allem lockere Koniferenwälder und –forste mit niedrigen Schonungen, Kahlschlägen und Windbrüchen sowie militärische Übungsplätze besiedelt (u. a. KLAFS & STÜBS 1987, BAUER & BERTHOLD 1996).

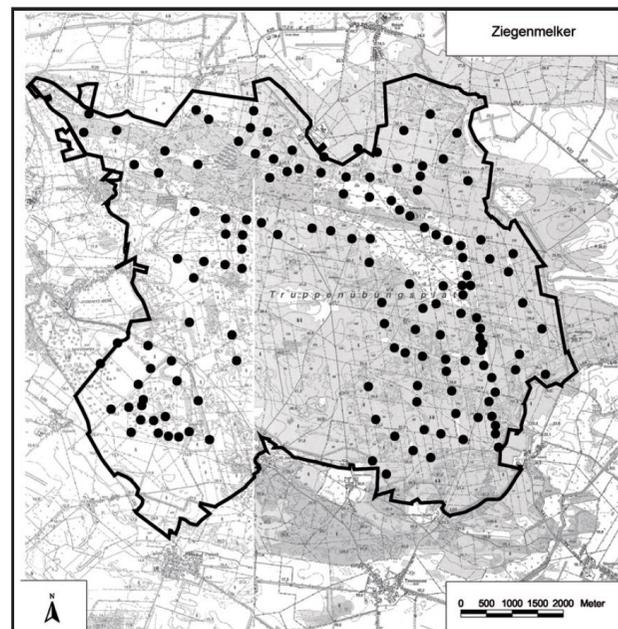


Abbildung 1: Brutverbreitung der Nachtschwalbe im Jahre 2007 auf dem Truppenübungsplatz Lübtheen (Quelle: FUCHS et al. 2011).

	<p>FUCHS, T, HÖNISCH, B., MELTER, J. & EGGERS, H. (2011): Brutvogelerfassung auf dem TÜP Lübtheen. Orn. Rundbrief Meckl.-Vorp. 47: 49 - 64.</p> <p>Der ehemalige Truppenübungsplatz mit solchen potentiellen Bruthabitaten befindet sich in einer Mindestentfernung von 950 m zur nächstgelegenen geplanten WEA, die Außengrenzen des SPA in einer Entfernung von 630 m. Zu den im Jahr 2007 kartierten Nachtschwalbenbrutplätzen wird ein Abstand von mindestens 1.300 m eingehalten. Aufgrund des eingehaltenen Abstandes können Störungen ausgeschlossen werden.</p> <p>Das Konzept des zentralen Aktionsraums basiert auf der Idee, die Aufenthaltswahrscheinlichkeit von Artindividuen im Umfeld des Brutplatzes oder bedeutender Rastgebiete (als zentrale Lebensstätte) zu quantifizieren. Alle flugfähigen Vogelarten können grundsätzlich weite Strecken zurücklegen, was naturgemäß für Zugvogelarten im Besonderen gilt. Die Bemessung der artspezifisch festgelegten Aktionsradien bemisst sich an der Hauptaktivität zur Brutzeit. Damit wird der zentrale Aktionsraum so festgelegt, dass in der Regel mehr als 50 % der Gesamtflugaktivität – unter Berücksichtigung der artspezifischen Aktivitäten zur Brutzeit wie Nahrungssuche, Revierverteidigung etc. – in diesem Bereich abgedeckt sind.</p>	
Entgegnung StALU WM	Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt durch die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim. Eine abschließende Stellungnahme hierzu liegt bisher nicht vor. Die vorgebrachten Einwendungen mit einem natur- und artenschutzfachlichen Bezug, wurden der unteren Naturschutzbehörde gem. § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV bekanntgegeben.	
3.1.2	<i>Es würden u.a. Landschaftsbildqualitäten der Kategorie hoch bis sehr hoch beeinträchtigt. In der Stellungnahme des Biosphärenreservatsamtes Schaalsee-Elbe zur öffentlichen Beteiligung zum RREP Westmecklenburg werde bereits darauf hingewiesen, dass das WEG 22/18 angrenze an eine Fläche des Nationalen Naturerbes Truppenübungsplatz Lübtheen innerhalb des Biosphärenreservates Flusslandschaft Elbe. Es werde die Forderung aufgestellt, dass auch vorhandene und zu entwickelnde Kern- und Pflegezonen der Biosphärenreservate von Windenergieanlagen freizuhalten seien. Die optische Wirkzone, der Schattenwurf und die Schallimmissionen hätten weitreichende negative Auswirkungen auf die Schutzgüter des Biosphärenreservates und seien deshalb abzulehnen.</i>	3, 4, 6
Entgegnung Antragsteller	Welche Auswirkungen auf die Schutzgüter im Biosphärenreservat sind konkret gemeint, die geplanten 5 WEA befinden sich mindestens 1000 m außerhalb der noch zu entwickelnden Kern- und Pflegezonen - es lassen sich keine unmittelbar erheblichen Auswirkungen (theoretisch) ableiten. Daher sind die Bedenken unbegründet. Schattenwurf und Schallimmissionen werden durch	

	großflächige Waldflächen in Richtung des Vorhabens gemindert. Siehe auch: Auseinandersetzung mit möglichen Beeinträchtigungen des Erlebens der Naturerbefläche Lübtheener Heide im Anhang; Anhang 2	
3.1.3	<i>Die unmittelbare Nähe der WKA zu der nationalen Naturerbefläche „Lübtheener Heide“ sei nicht berücksichtigt.</i>	12
Entgegnung Antragsteller	Das BMU (2020) stellt klar, dass das Nationale Naturerbe kein neuer Typ eines Schutzgebietes ist, sondern die Bezeichnung für eine Naturschutzinitiative des Bundes. Daher resultieren aus der Bezeichnung „Nationales Naturerbe“ auch keine weiterreichenden gesetzlichen Verpflichtungen, die über den naturschutzrechtlichen Status hinausgehen. (BMU - BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND NUKLEARE SICHERHEIT (2020): Das Nationale Naturerbe - Naturschätze für Deutschland.)	
3.2 Naturschutz		
	<i>Zum Schutz des Waldes und der Tierwelt, sowie zur Erhaltung des ökologischen Gleichgewichts sei der Antrag abzulehnen. Die Errichtung stehe dem Naturschutzgesetz entgegen.</i>	7
Entgegnung Antragsteller	Die Einwendung ist unsubstantiiert. Es fehlt der konkrete Bezug (Nachweis), welche naturschutzrechtlichen Vorschriften verletzt sein sollen. Demgegenüber haben die Antragsunterlagen dargelegt, dass nach § 6 Abs. 1 Nr. 2, § 12 Abs. 1 BImSchG i.V.m. den Vorschriften des BNatSchG und des NatSchAG die Genehmigungsfähigkeit sichergestellt ist.	
Entgegnung StALU WM	Die natur- und artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt durch die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim. Eine abschließende Stellungnahme hierzu liegt bisher nicht vor. Die vorgebrachten Einwendungen mit einem natur- und artenschutzfachlichen Bezug, wurden der unteren Naturschutzbehörde gem. § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV bekanntgegeben.	
3.3 Artenschutz		
3.3.1 Artenschutz - Allgemein		
3.3.1.1	<i>Bei den Gewässerquerungen seien in die Rohre Hilfen für Fischotter und Kleintiere einzubauen.</i>	3, 4, 6
Entgegnung Antragsteller	Bei den Gewässern im näheren Umfeld der WEA handelt es sich um Gräben mit intensiver Instandhaltung mit verrohrten Abschnitten. Habitate des Fischotters werden nicht beeinträchtigt.	

	<p>Um eine Tötung von Amphibien bei der Verrohrung des Entwässerungsgrabens im Zuge der Errichtung der Zuwegung zur WEA 1 zu vermeiden, ist während der Arbeiten in der Wanderungszeit eine ökologische Baubegleitung durchzuführen. Ggf. sind die Tiere abzusammeln und umzusetzen (V_{AFB4}). Spezielle Querungshilfen in den Verrohrungen sind nicht erforderlich.</p>	
<p>3.3.1.2</p>	<p><i>Windindustrieanlagen würden das Ökosystem zerstören und entwerten. Der natürliche Lebensraum von Tieren und Pflanzen müsse den Neubauten weichen. Für Vögel, wie beispielsweise Rotmilan und Mäussebussard, würden sie eine große Gefahr darstellen. Vögel könnten die Geschwindigkeit der Rotoren (Drehgeschwindigkeiten um 500 km/h) nicht einschätzen. Fledermäusen würden durch den Luftdruck die Lungen platzen. Eine halbe Million Vögel und zusätzlich Fledermäuse würden in Deutschland jährlich von Windkraftanlagen erschlagen. Von den toten, schwer zu kalkulierenden Mengen an Insekten gar nicht zu sprechen. Traditionelle Vogelflugroute, Nahrungs- und Brutflächen seien schon jetzt nicht mehr nutzbar. Im Frühjahr und Herbst würden Wildgänse die Region überfliegen und es sei zu befürchten, dass sie beim Rasten oder Überfliegen zu Schaden kommen. Die Einwender*innen befürchten, dass auch geschützte Arten Opfer der Windkraftanlagen würden und deren Fortbestand somit gefährdet sei.</i></p>	<p>7, 18</p>
<p>Entgegnung Antragsteller</p>	<p>Das Ökosystem ist ein Beziehungsgefüge zwischen einer Lebensgemeinschaft (Biozönose) und einem Lebensraum (Biotop). Beide bilden aufgrund vielfältiger Wechselbeziehungen eine Einheit (https://www.lernhelfer.de/schuelerlexikon/biologie/artikel/oekosystem). Im UVP-Bericht wird die mögliche Signifikanz der Betroffenheit der Populationen der Arten im UG untersucht u. bewertet. Die sich im Ökosystem widerspiegelnde Einheit zwischen Biotop und der Biozönose wird nicht zerstört, sie wird konkret an den Orten des Eingriffs (geplante WEA-Standorte und bleibende Zuwegung) punktuell bzw. in kleinen linearen Strukturen unterbrochen. Dieser konkrete Eingriff wurde im LBP bewertet u. ein entsprechendes Ausgleichsäquivalent wurde dafür ermittelt u. definiert. Das biologische/ökologische Gleichgewicht wird bei diesem Eingriff nicht signifikant gestört. Das Ökosystem im angrenzenden Wald bleibt dabei weitestgehend unberührt. Im Gegenteil der Klimawandel beeinflusst immer mehr in negativer Weise die Funktionalität in einem intakten Ökosystem. Eine Abwägung zugunsten der Planung mit seinen begrenzten Eingriffsfolgen wegen der ansonsten weiter fortschreitenden Klimaveränderung ist geboten. Eher ergeben sich mittelbar mit der Schaffung von erneuerbaren Energiequellen dem Klimawandel entgegenwirkende positive Aspekte. Im UVP- Bericht werden die Sicherung und Entwicklung von ökologischen Funktionen im Nahbereich der WEA-Standorte untersucht u. bewertet. Für Amphibien, Fledermäuse, bodenbrütende Singvogelarten u. den Rotmilan wurden Maßnahmen festgelegt, bei deren Berücksichtigung auch für diese Artengruppen</p>	

	<p>erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. U.a. ist während der Bauphase eine ökologische Baubegleitung vorgesehen (Siehe AFB Maßnahme V_{AFB4}).</p> <p>Siehe auch Erwiderung unter Punkt 3.3.1.4.</p> <p>Aus einmaligen wöchentlichen Beobachtungen können keine objektiv vertretbaren Beobachtungsergebnisse abgeleitet werden, welche den hier vorgebrachten Einwand naturschutzfachlich nachhaltig untersetzen könnten (keine Erfüllung von naturschutzfachlichen Mindeststandards u.a. bei Methodik der Erfassung u. fachlich-qualifizierte Aus- u. Bewertung); dies ist vorliegend nicht gegeben. Der Einwand ist naturschutzfachlich nicht begründet. Siehe auch vorstehende Erwiderung</p>	
Entgegnung StALU WM	Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt durch die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim. Eine abschließende Stellungnahme hierzu liegt bisher nicht vor. Die vorgebrachten Einwendungen mit einem natur- und artenschutzfachlichen Bezug, wurden der unteren Naturschutzbehörde gem. § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV bekanntgegeben.	
3.3.1.3	<i>Das Windeignungsgebiet Alt Krenzlin sei eine starke Wild- und Vogelregion, Rotmilan, Habicht, Bussard und viele andere Arten. Eine intakte Naturlandschaft dürfe nicht zerstört werden.</i>	10, 11
Entgegnung Antragsteller	<p>Einwand kann (höchstens) eher als allg. Apell gewertet werden u. steht dabei nicht im Konsens mit nachhaltig geforderten Klimaschutzzielen, welche sich auch durchaus (mindestens indirekt) auf die Flora u. Fauna u. zum Erhalt der vorzufindenden Natur auswirken. Der Einwand ist daher nicht genehmigungsrelevant.</p> <p>Es soll auch auf die Erwiderungen 3.3.2.4 u. 3.3.1.2 verwiesen werden.</p>	
Entgegnung StALU WM	Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt durch die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim. Eine abschließende Stellungnahme hierzu liegt bisher nicht vor. Die vorgebrachten Einwendungen mit einem natur- und artenschutzfachlichen Bezug, wurden der unteren Naturschutzbehörde gem. § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV bekanntgegeben.	
3.3.1.4	<i>Der Windpark gefährde geschützte Vogelarten wie Rotmilan, Wespenbussard u. a. sowie diverse Fledermausarten, verschlechtert ihre Lebensräume und störe sie dauerhaft. Schall und Ultraschall-Emissionen der Windkraftanlagen schränke das Ortungsvermögen der Fledermäuse stark ein. All dies widerspreche dem Schutzgedanken des Bundesnaturschutzgesetz (§ 42, Absatz 1).</i>	12

<p>Entgegnung Antragsteller</p>	<p>Durch die im AFB festgelegten Vermeidungsmaßnahmen kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos vermieden werden. Für den Rotmilan relevant ist die Maßnahme V_{AFB2} (Verminderung des Tötungsrisikos für den Rotmilan durch Anlage von Lenkungsflächen). Vom Wespenbussard liegt kein Nachweis aus dem UG vor.</p> <p>Bei den Fledermäusen können durch die Maßnahme V_{AFB3} (Pauschale Abschaltzeiten für die WEA 1, 2, 3 und 5 im Zeitraum vom 01. Mai bis 30. September sowie für die WEA 4 vom 10. Juli bis zum 30. September nach Errichtung der WEA) Beeinträchtigungen vermieden werden.</p> <p>Im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wurde die Betroffenheit der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten und für alle europäischen Vogelarten geprüft. Der in der Einwendung genannte § 42 betrifft Zoos (vermutlich ist § 44 Abs. 1 gemeint).</p>	
<p>Entgegnung StALU WM</p>	<p>Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt durch die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim. Eine abschließende Stellungnahme hierzu liegt bisher nicht vor. Die vorgebrachten Einwendungen mit einem natur- und artenschutzfachlichen Bezug, wurden der unteren Naturschutzbehörde gem. § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV bekanntgegeben.</p>	
<p>3.3.2 Avifauna - Allgemein</p>		
<p>3.3.2.1</p>	<p><i>Mit Bezug auf S.17 des UVP-Berichts tragen die Einwender*innen vor, dass eine Kartierung der heimischen Spechtarten und Meisenarten in der zweiten Märzhälfte vor Genehmigung nachzuliefern sei. Diese leben vielleicht weniger in den Kiefernwäldern, könnten aber ihre Lebensräume in den Feldgehölzen und der nahe den geplanten Windkraftanlagen gelegenen Biotophecke haben. Überflüge zwischen Wald und Hecke seien wahrscheinlich und mit einem Kollisionsrisiko an den dazwischen geplanten Windkraftanlagen verbunden. Das kartierte Steinschmätzerbrutpaar sei zu berücksichtigen. Steinschmätzer würden bereits als Schlagopfer an Windkraftanlagen nachgewiesen (Dürr, Vogelschutzwarte Brandenburg). Ein Abstand von 320 m zur nächsten geplanten Windkraftanlage und 60 m zur Zuwegung seien für diesen vom Aussterben bedrohten Vogel viel zu gering. Die erwähnte Fluchtdistanz von 30 m sei nicht mit der Störungsdistanz, die zur Vergrämung führen könnte, gleichzusetzen.</i></p>	<p>3, 4, 6</p>
<p>Entgegnung Antragsteller</p>	<p>Bei den Waldflächen innerhalb des 200 m UG handelt es sich aber um monotone Kiefernwälder. Die Lebensweise der heimischen Specht- und Meisenarten ist an Wälder gebunden. BERNOTAT & DIERSCHKE (2016) gehen deshalb von einem sehr geringen bis hin zu einem vernachlässigbaren Kollisionsrisiko für diese Arten aus. Nach AAB Teil Vögel sind diese Arten nicht windkraftsensibel. Somit besteht für diese Arten keine projektspezifische Relevanz. Aus gutachtlicher Sicht ist der</p>	

	<p>abgedeckte Kartierungszeitraum zwischen April und Juli somit ausreichend, um Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bewerten zu können.</p> <p>Für das nachgewiesene Brutpaar des Steinschmätzers am Straßenrand der Verbindungsstraße zwischen Groß Krams und Loosen sind aufgrund der eingehaltenen Abstände keine Beeinträchtigungen anzunehmen. Für den Steinschmätzer besteht BERNOTAT & DIERSCHKE (2016) zufolge ein sehr geringes Kollisionsrisiko gegenüber WEA. Ursächlich für die Gefährdung des Steinschmätzers ist der Lebensraumverlust.</p>	
Entgegnung StALU WM	<p>Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt durch die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim. Eine abschließende Stellungnahme hierzu liegt bisher nicht vor. Die vorgebrachten Einwendungen mit einem natur- und artenschutzfachlichen Bezug, wurden der unteren Naturschutzbehörde gem. § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV bekanntgegeben.</p>	
3.3.2.2	<p><i>S.34 des LBP: „Für Vögel können vor allem durch den Verlust an Bruthabitaten Beeinträchtigungen entstehen. Dieser Verlust kann ggf. durch etwaige Störungen der WEA ausgelöst werden. Die Baumhecke innerhalb der Wirkzone der WEA ist jedoch bereits Störungen durch die vorhandene Straße ausgesetzt. Aufgrund dessen werden die potentiellen Beeinträchtigungen als nicht erheblich angesehen.“</i></p> <p><i>Die Aussagen seien so nicht haltbar. Die Straße sei relativ wenig befahren, während die Windkraftanlagen eine ununterbrochene Beeinträchtigung des Lebensraumes zur Folge hätten. Das und die Einwirkungen von zwei Seiten (praktisch sandwich-artig) bewirke insgesamt nicht nur einen additiven Effekt, sondern einen vervielfachten negativen Effekt auf den Heckenlebensraum. Die Anpflanzung einer Hecke und Streuobstwiese könne den Verlust, erst in vielen Jahren ausgleichen und sei deshalb nicht ausreichend.</i></p>	3, 4, 6
Entgegnung Antragsteller	<p>Mittelbare Beeinträchtigungen von Biotopen werden entsprechend den Hinweise zur Eingriffsregelung (HzE) ab einer Wertstufe von 3 bzw. bei einem gesetzlichen Schutz berücksichtigt. Die Baumhecke wird aufgrund der Lage in der Wirkzone von 169,13 m (100 m + 69,13 m Rotorradius) um die WEA mittelbar beeinträchtigt, jedoch nicht überbaut. Es kommt zu keinem Totalverlust als Lebensraum.</p> <p>Das Eingriffsflächenäquivalent (EFÄ) für die Funktionsbeeinträchtigungen der Baumhecke beträgt 19.176 m² EFÄ. Diese Eingriffsflächenäquivalente werden durch die Maßnahmen A2 und A3 kompensiert und die potentiellen Funktionsverluste wiederhergestellt. Die Bilanzierung wird entsprechend den Vorgaben der HzE durchgeführt.</p>	

	<p>Mindestabstände zu Biotopen wie Hecken werden nicht unterschritten – es kann keine erhebliche Störung unterstellt werden – durch die vegetativ umgebende Landschaftsstruktur sind ausreichend viel alternative Brutstätten als Ausweichhabitat gegeben (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).</p>	
Entgegnung StALU WM	<p>Die natur- und artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt durch die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim. Eine abschließende Stellungnahme vom 11.02.2021 liegt bisher nur in Bezug auf die Eingriffsregelung vor. In dieser wird der Ökokonto-Maßnahme „Trockenrasen mit Hecke und Streuobstwiese bei Marnitz“ als Ausgleich für landschaftsbildbeeinträchtigende Maßnahmen zugestimmt. Eine abschließende artenschutzrechtliche Stellungnahme steht derzeit noch aus. Die vorgebrachten Einwendungen mit einem natur- und artenschutzfachlichen Bezug, wurden der unteren Naturschutzbehörde gem. § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV bekanntgegeben.</p>	
3.3.2.3	<p><i>Durch Windkraftanlagen (WKA) im Gebiet Alt Krenzlin sehe der Verein Gefahren für dieses wertvolle Schutzgut, insbesondere für Zug- und Greifvogel und Fledermäuse.</i></p> <p><i>Mehrere tausend Kraniche, verschiedene nordische Schwäne, zigtausende Wildgänse, mehrere Schwarzstörche, einzelne Weißstörche, Kiebitze, Sperber, Habicht, Turmfalke, Merlin, Seeadler, Rot- und Schwarzmilane, männliche und weibliche Kornweihen, Rohrweihen, Wiesenweihe, Bussarde, Wander- und Turmfalken sowie div. seltene Singvögel würden gesichtet - für sämtliche Angaben in den diesbezüglichen Unterlagen gebe es Belege durch Ton- und Bildmaterial oder ornithologische Gutachten. Durch die dargelegten Sichtungen und ein Gutachten des Ökologischen Dienstes Ortlieb aus Rostock würde die Verlässlichkeit der Angaben der Einwender*innen bestätigt.</i></p>	5, 8, 9
Entgegnung Antragsteller	<p>Die hier vorgetragenen Beobachtungen stammen im Wesentlichen aus einem nördlich der B 5 gelegenen Gebiet zwischen Redefin und Picher, welches ca. 3,5 km nördlich der geplanten WEA liegt. Die geplanten WEA sind nach Norden durch ein großflächiges Waldgebiet von diesen Flächen abgeschirmt.</p> <p>Das UG bei der Zug- und Rastvogelkartierung umfasste ein Gebiet mit einem Abstand von mindestens 1.000 m um die geplanten WEA in einer Größe von 645 ha. Die Anzahl der Beobachtungen bei den kartierten Arten lag weit unter der „Klasse a bedeutsamer Vogelkonzentrationen“ gemäß LUNG M-V (2016).</p> <p>Die fünf geplanten WEA befinden sich in ausgewiesenen Rastgebieten der Stufe 1 (niedrigste Stufe). Die nächstgelegenen Rastgebiete der Stufe 4 befinden sich ca. 15 km südlich der geplanten WEA. Flugkorridore zwischen diesen Nahrungsflächen und den dazugehörigen Rast- und Ruhegewässern werden durch die geplanten WEA nicht verbaut.</p>	

<p>Entgegnung StALU WM</p>	<p>Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt durch die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim. Eine abschließende Stellungnahme hierzu liegt bisher nicht vor. Die vorgebrachten Einwendungen mit einem natur- und artenschutzfachlichen Bezug, wurden der unteren Naturschutzbehörde gem. § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV bekanntgegeben.</p>	
<p>3.3.2.4</p>	<p><i>Die zahlreichen Sichtungen von jungen und adulten Seeadlern und von weiblichen und männlichen Kornweihen und diversen Bussardarten fordere einen Schutz ihrer Reviere, die durch genaue Kilometerabstände nicht eingrenzbar seien. Im Gegenteil liege es nahe, dass durch die intensive Landnutzung und die Verarmung der Landschaft die Nahrungsflächen der Tiere ausgeweitet seien. Da männliche und weibliche Kornweihen fast ganzjährig gesichtet würden, bestehe die Möglichkeit, dass im Gebiet gebrütet werde - eine absolute Seltenheit. Ebenso zu berücksichtigen sei das ca. 3,5 Kilometer entfernte Schlafgebiet von mehreren hundert bis zu tausenden Kranichen, nordischen Schwänen, Kiebitzen und Gänsen, von dem aus bis zu 50% der Vögel morgens in Richtung der WKA-Konfliktzone starten und abends wieder zurückkehren würden, sich folglich tagsüber dort auf Nahrungsflächen aufhielten und ihr Flugkorridor Richtung Elbe dort verlaufe.</i></p>	<p>1, 2, 5</p>
<p>Entgegnung Antragsteller</p>	<p>Zur Feststellung von Greifvogelhorsten wurde eine Horstkartierung und –kontrolle in einem Umkreis von mindestens 2 km um die geplanten WEA durchgeführt. Diese wurde kontinuierlich seit 2017 bis ins Frühjahr 2021 weitergeführt.</p> <p>Die Bewertung der Rast- und Überwinterungsgebiete in Mecklenburg-Vorpommern basiert auf dem Gutachten von I.L.N. & IfAÖ (2009). Darin wird zunächst festgestellt, bei welchen Vogelkonzentrationen es sich um herausragend bedeutende Ansammlungen handelt. Danach liegt beim Kranich ab einer Größe von 1.500 Tieren die Klasse a bedeutsamer Vogelkonzentrationen (> 1 % der biogeografischen Populationsgröße von Rast- und Zugvogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie) vor.</p> <p>Die maximale Anzahl der nach der Stellungnahme beobachteten Kraniche nördlich der B 5 lag am 21.02.2021 bei 661 Tieren bzw. bei 800 Tieren in einem nicht näher definierten „Umfeld WKA Gebiet Alt Krenzlin“ am 07.03.2020.</p> <p>Bei den Kartierungen im UG wurden keine überfliegenden Kraniche festgestellt. Nordische Gänse konnten in max. Truppgrößen von 120 Tieren an fünf Beobachtungstagen registriert werden.</p> <p>Aufgrund der hier vorgetragenen Thesen können keine tatsächlichen artenschutzrechtlichen Gefährdungen mit abgeleiteter Erhöhung des signifikanten Tötungsrisiko abgeleitet bzw.</p>	

	<p>geschlussfolgert werden. Der Umweltgutachter hat sich im LBP und vor allem AFB u. darüber hinaus in der UVS umfassend mit den (möglichen) Folgen des Eingriffs durch die WEA einschl. der Wege auseinandergesetzt und eine Wertung getroffen – diese stehen diesem Einwand massiv entgegen. Eine Bestätigung der Datenplausibilität wiederholter Momentbeobachtungen durch Ortlieb kann keine gesamtgutachterliche Kartierung mit abschließender Wertung der Ergebnisse gleichgestellt werden oder diese gar argumentativ entgegenstehen. Auf Grundlage der AAB hat die UNB des Landkreises LuP einen Rahmen zum Untersuchungsumfang hinsichtlich artenschutzrechtlicher Belange nach Inkrafttreten der AAB Vögel/ Fledermäuse im Nov. 2018 vorgegeben.</p> <p>Nach AAB (S.54): Radius für Brutvogelkartierung: 200 m um geplante WEA u. Erfassung nach Südbeck et al.2005</p>	
Entgegnung StALU WM	<p>Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt durch die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim. Eine abschließende Stellungnahme hierzu liegt bisher nicht vor. Die vorgebrachten Einwendungen mit einem natur- und artenschutzfachlichen Bezug, wurden der unteren Naturschutzbehörde gem. § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV bekanntgegeben.</p>	
3.3.2.5	<p><i>Die im UVP-Bericht gemachten Feststellungen, besonders zum Rotmilanvorkommen und den Zug- und Rastvögeln widerspreche, auch nach erneuter Einreichung der Unterlage bei der Gemeinde, in mehreren Fällen den fast täglichen Beobachtungen der Anwohner.</i></p> <p><i>Sich bei den Zug- und Rastvögeln ausschließlich auf Aussagen des LUNG zu berufen, sei für eine sachgerechte Bewertung nicht zielführend. Selbst der Begehungszeitraum September bis Dezember 2017, der in der Karte Anhang 3 des UVP-Berichts benannt wurde, mache deutlich, dass der Vogelzug im Frühjahr überhaupt nicht beachtet wurde. In Tabelle 6 auf Seite 36 werde fälschlich behauptet, dass die Vogelarten nur Überflieger und keine Rastvögel seien. Auf Seite 66 steht: „Rastende Tiere wurden nicht festgestellt.“</i></p>	1, 2
Entgegnung Antragsteller	<p>Rechtsgültiger Maßstab für die erstellten Umweltgutachten u. UVP-Bericht sind die AAB Vögel u. Fledermäuse – auf welche auch die UNB wiederholt verwiesen hat.</p> <p>Es wurden Kartierungen der Zug- u. Rastvögel vorgenommen, obwohl dies lt. AAB Teil Vögel (LUNG M-V 2016) nicht ausdrücklich gefordert ist. Wegen der sehr geringen Anzahl von durchziehenden Vögeln wurden die freiwilligen Kartierungen im Frühjahr nicht weiter fortgesetzt. Im Frühjahr verläuft der Durchzug in die Brutgebiete meist schneller und ist oft weniger auffällig.</p> <p>Siehe auch Erwiderung unter Punkt 3.3.2.6</p>	

<p>Entgegnung StALU WM</p>	<p>Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt durch die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim. Eine abschließende Stellungnahme hierzu liegt bisher nicht vor. Die vorgebrachten Einwendungen mit einem natur- und artenschutzfachlichen Bezug, wurden der unteren Naturschutzbehörde gem. § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV bekanntgegeben.</p>	
<p>3.3.2.6</p>	<p><i>S.21 des LBP: „LUNG M-V(2016a) gibt an, dass Abstände von 3 km um Schlafplätze und Ruhestätten in Rastgebieten der Kategorie A und A* einzuhalten sind. Um alle anderen Rast- und Ruhegewässer (Kategorien B, C und D) sind Abstände von 500 m einzuhalten. Die zu den geplanten WEA nächstgelegenen Schlafplätze befinden sich südlich in einer Mindestentfernung von 18 km. Dabei handelt es sich um die Elbaue bei Dömitz als Schlafplatz für Gänse der Kategorie A. Nahrungsflächen von Zug- und Rastvögeln mit sehr hoher Bedeutung (Stufe 4) sowie zugehörige Flugkorridore sollen darüber hinaus, LUNG M-V (2016a) zufolge, nicht von WEA verbaut werden. Die nächstgelegenen Rastgebiete der Stufe 4 befinden sich ca. 15 km südlich der geplanten WEA.“</i></p> <p><i>Der nächstgelegene Rastplatz von verschiedenen Zugvögeln mit einem stark frequentierten Schlafplatz wie beispielsweise von hunderten bis tausenden Kranichen, hunderten nordischen Schwänen und tausenden Gänsen liege lediglich in 2-3,5 km Entfernung zu den beantragten WKA (Sinning, Gutachten Dr. Feige, zahlreiche kontinuierliche Laienmeldungen (Stichproben-Liste der Sichtungen)). Die zugehörigen Flugkorridore beinhalten das geplante Gebiet für die beantragten Windkraftanlagen und seien zu schützen, da diese selbst als Rast- und Nahrungsfläche genutzt werde. Es bestehe die Gefahr von Scheuchwirkungen und Windschlag vor Ort und negativen Auswirkungen auf die in der Nähe gelegenen Lebensräume. Zudem folge für die Vögel:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <i>a) Verluste durch Vogelschlag infolge Panik oder Fehlverhalten</i> <i>b) Meideverhalten aufgrund der optischen Wirkung der sich drehenden Rotoren</i> <i>c) Meideverhalten aufgrund der erhöhten Geräuschpegel</i> <i>d) Verluste von Nahrungsflächen durch Versiegelungen von Freiflächen</i> <p><i>Die Flugkorridore in die Lewitz in nordöstlicher Richtung seien zu beachten und freizuhalten. Sehr auffällig sei, dass praktisch alle im Verlauf festgestellten windkraftkritischen Vogelvorkommen im Untersuchungszeitraum verschwinden.</i></p>	<p>3, 4, 5, 6, 8, 9</p>
<p>Entgegnung Antragsteller</p>	<p>Es wurden Kartierungen der Zug- u. Rastvögel vorgenommen, obwohl dies lt. AAB Teil Vögel (LUNG M-V 2016) nicht ausdrücklich gefordert ist. Das UG bei der Zug- und Rastvogelkartierung umfasste ein Gebiet mit einem Abstand von mindestens 1.000 m um die geplanten WEA in einer Größe von 645 ha.</p>	

	<p>Die Anzahl der Beobachtungen bei den kartierten Arten lag weit unter der „Klasse a bedeutsamer Vogelkonzentrationen“ gemäß LUNG M-V (2016).</p> <p>Die fünf geplanten WEA befinden sich in ausgewiesenen Rastgebieten der Stufe 1 (niedrigste Stufe). Die nächstgelegenen Rastgebiete der Stufe 4 befinden sich ca. 15 km südlich der geplanten WEA. Flugkorridore zwischen diesen Nahrungsflächen und den dazugehörigen Rast- und Ruhengewässern werden durch die geplanten WEA nicht verbaut.</p> <p>Es kann bei einem 3,5 km entfernten Rastvogelgebiet kein unmittelbarer Bezug zum Planungsgebiet unterstellt werden, eine besonders erhöhte Artengefährdung wird im AFB nicht konstatiert.</p> <p>Planungsraum liegt innerhalb der Zone C (geringe bis mittlere Vogelzugdichte) damit außerhalb der Zonen A und B (AFB S. 28) "Schlafplätze der Kategorie A" in einer Mindestentfernung von 18 km u. Rastgebiete der Stufe 4 befinden sich ca. 15 km südl. der geplanten WEA (AFB S. 56) (vgl. AFB Abb. 5 S.31 u. Tab. 4 "Schutzstatus und Gefährdung ausgewählter Zug- und Rastvogelarten im Z/R UG" AFB S. 29, 30)</p> <p>Aussagen/ Verweise auf Ornithologischen Gutachten von Dr. Klaus-Dieter Feige im „Greifvogel Bereich um Groß Krams“ ist nicht näher belegbar (keine Quelle beigefügt) Nach AAB Vögel geforderter Untersuchungsradius ist ein anderer wie für vorliegendes Gebiet.</p> <p>Eine Stichproben-Liste kann nicht den Anspruch für eine fachlich fundierte Arten-Kartierung/ Erhebungen nach einschlägigen Kartiermethoden erheben und ist für das Genehmigungsverfahren daher zwingend abzulehnen.</p> <p>Siehe auch Erwiderungen unter den Pkt. 3.3.2.3, 3.3.2.4, 3.3.2.5</p>	
<p>Entgegnung StALU WM</p>	<p>Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt durch die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim. Eine abschließende Stellungnahme hierzu liegt bisher nicht vor. Die vorgebrachten Einwendungen mit einem natur- und artenschutzfachlichen Bezug, wurden der unteren Naturschutzbehörde gem. § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV bekanntgegeben.</p>	
<p>3.3.2.7</p>	<p><i>Die Lübtheener Heide und das Trebser Moor werden Kranichen, Gänsen und anderen Zugvögeln als Zugkorridor genutzt. Die Einwander*in sehe eine große Gefahr für die Unversehrtheit dieser Tiere beim Überflug über die Vorranggebiete.</i></p>	<p>7</p>

Entgegnung Antragsteller

Siehe vorstehende Erwiderungen unter Punkt 3.3.2.6

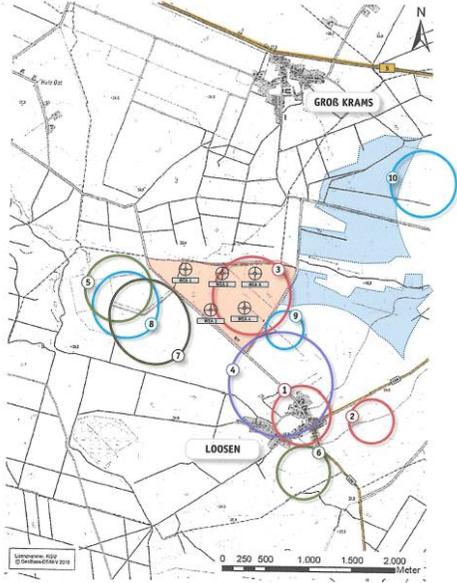
Entgegnung StALU WM

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt durch die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim. Eine abschließende Stellungnahme hierzu liegt bisher nicht vor. Die vorgebrachten Einwendungen mit einem natur- und artenschutzfachlichen Bezug, wurden der unteren Naturschutzbehörde gem. § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV bekanntgegeben.

3.3.2.8

Die Einwender*in fügte eine Karte mit Orten der betroffenen Vogelarten bei. Die aufgeführten Beobachtungen würden von mehreren Bürgern bestätigt werden.

1



Vorgesehene Gebiete	Beobachtete Vogelvorkommen
5 WEA's in Genehmigungsphase	① Rotmilan täglich
Geplantes Eignungsgebiet	② Rotmilan Juli 2021
	③ Rotmilan April 2021
	④ Seeadler wöchentlich
	⑤ Gänse, Schwäne Frühjahr 2018, 2019, 2020, 2021
	⑥ Gänse, Schwäne Frühjahr 2020, 2021
	⑦ Schwarzstorch Sommer 2021
	⑧ Kraniche jedes Frühjahr 2018 bis 2021
	⑨ 10 Kraniche Frühjahr 2021

Es seien zudem weitere, zeitnahe Untersuchungen und Befragungen der Anwohner dringend erforderlich, um Umweltschäden zu vermeiden und Verstöße gegen geltendes Recht abzuwenden.

Entgegnung Antragsteller

Wir verweisen auf die Entgegnungen unter 3.3.1.2. Eine Bestätigung der Datenplausibilität

	<p>wiederholter Momentbeobachtungen kann nicht einer gesamtgutachterliche Kartierung über einen maßgeblich längeren Zeitraum mit methodischer Herangehensweise und abschließender Wertung der Ergebnisse gleichgestellt werden oder diese gar argumentativ entgegenstehen. Auf Grundlage der AAB hat die UNB des Landkreises LuP einen Rahmen zum Untersuchungsumfang hinsichtlich artenschutzrechtlicher Belange nach Inkrafttreten der AAB Vögel/ Fledermäuse im Nov. 2018 vorgegeben, diesem ist der beauftragte Umweltgutachter bei der Erstellung des Gutachtens nachgekommen. Es wird auch auf die Entgegnung unter 3.3.3.1 verwiesen.</p> <p>Nach AAB (S.54): Radius für Brutvogelkartierung: 200 m um geplante WEA u. Erfassung nach Südbeck et al.2005. Die dargestellten Beobachtungsergebnisse sind „Momentaufnahmen“ aus einem Zeitraum nach der Online-Anhörung.</p>	
Entgegnung StALU WM	Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt durch die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim. Eine abschließende Stellungnahme hierzu liegt bisher nicht vor. Die vorgebrachten Einwendungen mit einem natur- und artenschutzfachlichen Bezug wurden der unteren Naturschutzbehörde gem. § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV bekanntgegeben.	
3.3.3 Rotmilan		
3.3.3.1	<i>Fast täglich würden Rotmilane das Dorf Loosen in westlicher und nordwestlicher Richtung mehrfach überfliegen. In Abhängigkeit der landwirtschaftlichen Arbeiten auf den Feldern seien sogar Häufungen von bis zu 20 Stück (vermutlich 10 Paare) über einer Fläche (April 2021 über der geplanten Ausgleichsfläche) und 13 Paare (Juli 2021 exakt über der Fläche gemäß Bauantrag) gezählt worden.</i>	1, 2
Entgegnung Antragsteller	<p>Die Horstkartierungen und -kontrollen im UG werden kontinuierlich seit 2017 bis zum Frühjahr 2021 (bereits im lfd. Genehmigungsverfahren) durchgeführt (s. AFB Kap. 5.4 S.20). Die aktuellen Horstkontrollen des beauftragten Umweltgutachters Kriedemann im Frühjahr 2021 belegen, dass sich aktuell kein Rm-Horst mit Brutnachweis innerhalb eines 2.000 m-Radius zu den geplanten WEA befindet. Die Horste Rm-1 und Rm-2 des Rotmilans waren 2018 bis 2021 nicht erneut durch Rotmilane besetzt, so dass der Schutz dieser Fortpflanzungsstätten bereits erloschen ist. Der Horst Rm-3 war letztmalig 2020 durch einen Rotmilan besetzt. 2021 brütete ein Mäusebussard auf diesem Horst.</p> <p>Die wiederholten Beobachtungen des Rotmilans und die in der Einwendung genannte Häufung von Horsten sind nicht eindeutig dokumentiert. Kartierungen von solchen sensiblen und gefährdeten Arten müssen den einschlägigen Kartiermethoden und einer Aufarbeitung/ Bewertung nach AAB Teil Vögel (LUNG 2016) entsprechen. Die in der Einwendung aufgeführten Beobachtungen können nicht den jährlich durchgeführten Horstkontrollen und der Überprüfung des Brutvogel-Status dieser Greifvögel im</p>	

	<p>Planungs- und Untersuchungsraum (mindestens 2 km-Umkreis um geplante WEA) gleichgestellt werden. Kartierungen, Auswertungen und Bewertungen einschließlich der Definition einer Ablenkfläche für den weiterhin geschützten Rotmilanhorst im östlichen UG folgten streng den Regeln der AAB (LUNG 2016).</p> <p>Siehe auch Erwiderungen unter den Punkten 3.3.1.2, 3.3.2.4 und 3.3.2.5</p>	
Entgegnung StALU WM	Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt durch die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim. Eine abschließende Stellungnahme hierzu liegt bisher nicht vor. Die vorgebrachten Einwendungen mit einem natur- und artenschutzfachlichen Bezug wurden der unteren Naturschutzbehörde gem. § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV bekanntgegeben.	
3.3.3.2	<i>In dem schriftlichen Scoping zur Festlegung des Untersuchungsrahmens für einen Bauantrag für 5 Windkraftanlagen innerhalb des WEG „Alt Krenzlin 22/18“ wurden im Umfeld des zur Diskussion stehenden Windenergieeignungsgebietes 22/18 drei Rotmilanhorste in kritischer Nähe nachgewiesen, was eine ungewöhnliche Häufung darstelle. Auch, wenn zwei der Horste bei einer der Begehungen nicht besetzt waren, gelte 3 Jahre weiterer Schutz (Stellungnahme NABU). Es sei anzunehmen, dass dort dauerhaft eine enge Besiedlung durch den Rotmilan vorhanden sein werde, aufgrund der günstigen Kombination aus Freiflächen und Wald.</i>	3, 4, 6
Entgegnung Antragsteller	Siehe Erwiderungen unter Punkt 3.3.3.1	
Entgegnung StALU WM	Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt durch die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim. Eine abschließende Stellungnahme hierzu liegt bisher nicht vor. Die vorgebrachten Einwendungen mit einem natur- und artenschutzfachlichen Bezug wurden der unteren Naturschutzbehörde gem. § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV bekanntgegeben.	
3.3.3.4	<i>Besondere Beachtung verdiene die Häufung von Horsten des Rotmilans, von denen einer direkt am Rande von Groß Krams noch 2018 als bewohnt registriert wurde. Entsprechend häufige Sichtungen von Rot- und Schwarzmilanen legten nah, dass das geplante WKA-Gebiet als Revier dieser geschützten Greifvögel Berücksichtigung verlange. Mecklenburg-Vorpommern als weltweiter Verbreitungsschwerpunkt für Rotmilane stehe beim Schutz dieser Vogelart besonders in der Pflicht.</i>	5
Entgegnung Antragsteller	Siehe Erwiderungen unter Punkt 3.3.3.1	
Entgegnung StALU WM	Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt durch die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim. Eine abschließende Stellungnahme hierzu liegt bisher nicht vor. Die	

	vorgebrachten Einwendungen mit einem natur- und artenschutzfachlichen Bezug wurden der unteren Naturschutzbehörde gem. § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV bekanntgegeben.	
3.3.3.5	<i>Die Einwender*innen möchten prinzipielle Zweifel hinsichtlich der Aktualisierung naturschutzfachlicher Unterlagen anmelden, insbesondere hinsichtlich der Präsenz von Rotmilanen. Die Beschreibungen im AFB und UVP-Bericht seien nicht überzeugend, da sie nicht den nahezu täglichen Beobachtungen von Interessenten und Bürgern der angrenzenden Ortschaften entspreche. Diese bezeugen eine weitaus stärkere Aktivität des Rotmilans im bezeichneten Raum. Deshalb bitten die Einwender*innen um die Aktualisierung und Vertiefung der vorgelegten Unterlagen.</i>	1, 2, 13, 14
Entgegnung Antragsteller	Siehe Erwiderungen unter Punkt 3.3.3.1 Von welchem „bezeichneten Raum“ ist hier die Rede – der lt. AAB vorgegebene Untersuchungsradius – ausgehend von den geplanten WEA-Standorten? Kontinuierliche Horstkontrollen über 3 Jahre bis Frühjahr 2020 wurden durch den Umweltgutachter mit ausführlicher Dokumentation ausgeführt. Der Schutz der Fortpflanzungsstätten Rm1 u. Rm2 ist bereits erloschen (vgl. AFB 6.4.1 S.25; 7.1.3 S.45 mit Abb.9).	
Entgegnung StALU WM	Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt durch die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim. Eine abschließende Stellungnahme hierzu liegt bisher nicht vor. Die vorgebrachten Einwendungen mit einem natur- und artenschutzfachlichen Bezug wurden der unteren Naturschutzbehörde gem. § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV bekanntgegeben.	
3.3.4 Schwarzstorch		
3.3.4.1	<i>S. 7 des LBP: „Die Standorte der geplanten WEA liegen außerhalb von nach nationalem Recht ausgewiesenen Schutzgebieten. Das Naturschutzgebiet (NSG) „Lübtheener Heide und Trebser Moor“ liegt südwestlich der WEA-Standorte in einer Entfernung von mindestens 2,7 km. Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet (LSG) ist das Biosphärenreservat Flusslandschaft Elbe Mecklenburg Vorpommern - Entwicklungszone“. Das LSG befindet sich innerhalb des Biosphärenreservats „Flusslandschaft Elbe Mecklenburg-Vorpommern“, beide Gebiete liegen südwestlich der WEA-Standorte in ca. 630 m Entfernung.“</i> <i>S. 8 des LBP: „Nordwestlich in einem Abstand von 6,4 km befindet sich das SPA „Mecklenburgisches Elbetal“ (DE 2732-473). In der Natura 2000-LVO M-V ist der Schwarzstorch als Art aufgeführt dessen Prüfbereich potentiell in den Bereich des geplanten Windparks reichen könnte. Der Prüfbereich beträgt</i>	1, 2, 3, 4, 6

7.000 m (LUNG M-v 2016a). LUNG M-V (2018 und 2019b) zufolge befindet sich im SPA DE 2732-473 ein Schwarzstorchvorkommen, dessen Prüfbereich in den Bereich der WEA 1 und 2 reicht. Nach der Funktionsraumanalyse von ROHDE (2008) sind im Umfeld der WEA keine Thermikareale vorhanden. Auch die Hauptflugkorridore zu den Nahrungsgebieten berühren die geplanten WEA nicht.“

Nach einer telefonischen Auskunft vom LUNG vom 12.05.2020 läge im letzten offiziell gemeldeten Datensatz von 2017 im Umfeld der geplanten Windkraftanlagen u.a. folgende Nachweise von Schwarzstörchen mit entsprechend zu beachtendem Schutz (Rechtsbindung 10 Jahre nach Letztbesiedlung) vor:

- "Kummer 1" (Picher/ Warlow) Nachweis 2013
- "Kummer 2" (Kummer/Göhlen) Nachweis des Revierpaares 2017, letzter Bruterfolg 2014
- Sude/Redefin 2017 Revierpaar anwesend (Anmerkung: aus diesem Bereich wurden 2020 diverse Laien-Sichtungen mit Fotodokumentation an LUNG und UNB gemeldet)
- "Breiter Berg" Warlow Nachweis 2012
- "Lüblow" bei Jasnitz Nachweis 2013

In der Griesen Gegend bestehe somit eine im Landesvergleich ungewöhnliche Konzentration der Schwarzstörche! Die Reviere und Lebensräume würden weite Teile der Region bedecken. Dies sei nach Angaben von Ornithologen bedingt durch die seltene geologische Prägung der Landschaft als Altmoränengebiet, das mit verhältnismäßig vielen noch erhaltenen, nicht moorigen, Kleingewässern und kleineren, klaren Fließgewässern für den Schwarzstorch als Lebensraum prädestiniert sei. In Anbetracht des besonderen Wertes der Schwarzstorchpopulation der Griesen Gegend für sich betrachtet und in ihrer Bedeutung für den Erhalt der Art insgesamt gäbe es konfliktärmere Bereiche zur Ausweisung von Windkraftgebieten. Die gesamte Griese Gegend sollte als Quellgebiet dieser streng geschützten Art von Störungen freigehalten werden. Nach den aktuellen Empfehlungen der LAG Vogelschutzwarten sei ein Prüfbereich von 10.000 m zu beachten und nicht nur 7.000 m, wie es hier praktiziert werde. Eine Beeinträchtigung der Schwarzstörche am Standort „Sude/Redefin“ auszuschließen, obwohl die WKA 1 und 2 innerhalb des 7 km-Schutzradius liegen würden, lasse hier starke Zweifel am Ergebnis des UVP-Berichts aufkommen. Zudem würden ganz aktuell fast täglich südlich der K31 in ca. 300 – 500 Metern Abstand zu den geplanten Standorten die Feldflächen absuchende Schwarzstörche beobachtet werden. Aufgrund der mehreren Schwarzstorchvorkommen,

	<p><i>könnten nach Angaben der Einwender*innen negative Auswirkungen durch die Anlagen entstehen. Für die Horste, Flugkorridore und Funktionsräume gelte weiter ein konsequentes Berücksichtigungsgebot.</i></p>
<p>Entgegnung Antragsteller</p>	<p>Für Bewertung durch Umweltgutachter: Abruf akt. LUNG-Daten und Anfrage beim Schwarzstorchbeauftragten Herrn Rhode), naturschutzfachliche Bewertung Schwarzstorchvorkommen entspr. Vorgaben u. Rahmenbed. der AAB und des LUNG 2019 (7 km Untersuchungsradius) mit 6,5 km-Radius Abstand zum Brutwald;</p> <p>WEA1 u. 2 im Prüfbereich - für naturschutzfachl. Einschätzung durch Umweltgutachter die Funktionsraumanalyse Schwarzstorch (Rohde 2008) herangezogen u. abgewandte Lage der gepl. WEA zur NATURA 2000 Gebietskulisse schließen Beeinträchtigungen "von räumlich-funktionalen Austauschbeziehungen zwischen den NATURA 2000-Gebieten" aus (AFB S. 14, S.15 Abb.2).</p> <p>Im Ergebnis können die hier vorgebrachten Zweifel verneint werden, weil vorliegender Planungsraum als hauptsächlich ungeeignetes Habitat (wenig Feuchträume) für Schwarzstörche eingeschätzt wird u. sich auch keine unmittelbaren Flugkorridore abzeichnen. Artenschutzbelange beim Rotmilan AAB-konform berücksichtigt.</p> <p>Im Rahmen der Erstellung der Umweltgutachten gab es wiederholten Kontakt zum LUNG. Dort wurden Auskunftserteilungen eingeholt (UVP-Bericht Schwarzstorch S.18, 64, 77/78 u. Anlage 2; AFB Kap. 5.5; 6.5.2 (letztmalige Datenabfrage Mai 2019)). Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erfolgte zur Besetzung der Schwarzstorchhorste eine Datenabfrage beim LUNG M-V. Im nächstgelegenen Brutwald bei Redefin war im Jahr 2016 ein Brutpaar und im Jahr 2017 ein Revierpaar anwesend. In den Jahren 2009 bis 2015 war das Brutrevier durchgängig nicht besetzt. Die weiteren Reviere liegen mehr als 7 km von den geplanten WEA entfernt und somit außerhalb des Prüfbereiches. Der Prüfbereich richtet sich nach den Vorgaben der AAB (LUNG 2016).</p> <p>Es handelt sich beim sogenannten Helgoländer Papier lediglich um Empfehlungen. Das OVG M-V hat bereits wiederholt die naturschutzfachlichen Empfehlungen nach den AAB als nachvollziehbar angesehen. Diese werden eingehalten.</p> <p>Siehe auch Erwidern unter Punkt 3.3.4.2</p>
<p>Entgegnung StALU WM</p>	<p>Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt durch die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim. Eine abschließende Stellungnahme hierzu liegt bisher nicht vor. Die</p>

	vorgebrachten Einwendungen mit einem natur- und artenschutzfachlichen Bezug wurden der unteren Naturschutzbehörde gem. § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV bekanntgegeben.	
3.3.4.2	<i>Die zeitweise gehäuften Sichtungen von Schwarzstörchen — bis zu 6 Vögel versammelt – würden darauf hinweisen, dass die im Umfeld von Alt Krenzlin registrierten, und vermutlich noch zusätzliche Horste als bewohnt einzustufen seien und die Nahrungsflächen durchaus direkt betroffen seien, was auch im Umweltbericht zum RREP WM so bestätigt werde. Entgegen dem Fachbeitrag von Kriedemann, der den Mindestabstand von 6,5 km um die Horste für ausreichend erachte, komme der Planungsverband zu der Ansicht, dass selbst der Abstand zu den Brutwäldern des Schwarzstorches in 7 km Abstand zum möglichen Windeignungsgebiet Alt Krenzlin problematisch sein könne.</i>	5
Entgegnung Antragsteller	Die „Sichtung“ der Schwarzstörche liegt nicht in einer naturschutzfachlich eindeutigen Dokumentation vor! Kartierungen von derart sensibel gefährdeten Arten müssen den einschlägigen Kartiermethoden u. eine Aufarbeitung/ Bewertung nach AAB Vögel (LUNG 2016) entsprechen - hier vorliegende Aussagen untersetzt mit Vermutungen erfüllen – auch bei Vorlage einer nicht nachhaltigen Plausibilitätsprüfung - diese naturschutzfachliche Forderung nicht! Sie können nicht den Recherchen, Ausarbeitungen und den mit naturschutzfachlich unteretzten Informationen des Schwarzstorchbetreuers, Herrn Rohde, vorgenommenen Bewertungen des Umweltgutachters gleichgestellt werden (LUNG-Abfrage letztmalig Mai 2019 bereits innerhalb Genehmigungsverfahren mit UNB-Beteiligung (Siehe AFB Kap. 5.5 S.20; 6.5.2 S.26u. 7.1.4 S.52 u. Anlage 1/ UVP-Bericht S.18, 64, 77/78 u. Anlage 2)). Siehe auch Erwiderungen unter Punkt 3.3.4.1	
Entgegnung StALU WM	Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt durch die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim. Eine abschließende Stellungnahme hierzu liegt bisher nicht vor. Die vorgebrachten Einwendungen mit einem natur- und artenschutzfachlichen Bezug wurden der unteren Naturschutzbehörde gem. § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV bekanntgegeben.	
3.3.5 Gänse und Schwäne		
	<i>Die Feldflächen südlich und südwestlich des geplanten Aufstellungsareals seien bevorzugte Flächen für rastende Schwäne und Gänse. Im Frühjahr 2020 wurden gleichzeitig geschätzt über 200 Paare im</i>	1, 2

	<i>Abstand von maximal 500 m zu den geplanten WKA von den Anwohnern gesehen. Nach Angaben der Einwender*innen betrug Die Rastdauer mehrere Tage.</i>	
Entgegnung Antragsteller	<p>Die fünf geplanten WEA befinden sich in ausgewiesenen Rastgebieten der Stufe 1 (niedrigste Stufe). Die nächstgelegenen Rastgebiete der Stufe 4 befinden sich ca. 15 km südlich der geplanten WEA. Flugkorridore zwischen diesen Nahrungsflächen und den dazugehörigen Rast- und Ruhengewässern werden durch die geplanten WEA nicht verbaut.</p> <p>Eine Studie von FRITZ et al. (2020) kommt zu dem Ergebnis, dass WEA keine relevante Barriere für Blässgänse darstellen. „Der Hauptaufenthaltsraum fliegender Blässgänse lag im Regelfall unterhalb des vom Rotor überstrichenen Bereichs. Fliegende Blässgänse zeigten ein kleinräumiges vertikales und horizontales Ausweichverhalten gegenüber den untersuchten Anlagen. Bezüglich nahrungssuchender Blässgänse lässt sich festhalten, dass nach den vorliegenden Ergebnissen Meideeffekte gegenüber WEA nicht über eine Entfernung von 200 m hinausgehen.“</p> <p>FRITZ, J., GAEDICKE, L. & BERGEN, F. (2020): Raumnutzung von Blässgänsen bei schrittweiser Inbetriebnahme von Windenergieanlagen. – Naturschutz und Landschaftsplanung 53 (9): 22 – 31.</p> <p>Die geschätzte Anzahl mehrerer Anwohner kann nicht als verbindlich für eine gutachterliche naturschutzfachliche Bewertung anerkannt werden – sie stellt eher eine „Momentaufnahme“ des Frühjahres 2020 dar.</p> <p>Siehe auch Erwiderungen unter den Punkten 3.3.2.5 und 3.3.2.6</p>	
Entgegnung StALU WM	Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt durch die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim. Eine abschließende Stellungnahme hierzu liegt bisher nicht vor. Die vorgebrachten Einwendungen mit einem natur- und artenschutzfachlichen Bezug wurden der unteren Naturschutzbehörde gem. § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV bekanntgegeben.	
3.3.6 Kranich		
	<i>Nach Angaben der Einwender*innen halten sich Kraniche, als großer Schwarm, im März jedes Jahres vorrangig südlich der K31 und westlich der Verbindungsstraße entlang der WKA-Standorte von der K31 nach Norden und dann abbiegend nach Alt Krenzlin auf und fliegen jeden Tag neu ein.</i>	1, 2
Entgegnung Antragsteller	Siehe vorstehende Erwiderungen unter den Punkten 3.3.2.5 u. 3.3.2.6	

Entgegnung StALU WM	Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt durch die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim. Eine abschließende Stellungnahme hierzu liegt bisher nicht vor. Die vorgebrachten Einwendungen mit einem natur- und artenschutzfachlichen Bezug wurden der unteren Naturschutzbehörde gem. § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV bekanntgegeben.	
3.3.7 Fledermäuse		
3.3.7.1	<i>Innerhalb des vorgesehenen Eignungsgebietes für Windenergieanlagen „Alt Krenzlin 22/18“ befänden sich potentiell bedeutsame Fledermauslebensräume, die pauschale Abschaltzeiten 1. Mai bis zum 30. September erfordere. Außerdem befände sich in der Nähe Richtung Groß Krams ein geschütztes Fledermauswinterquartier. So zeige sich auch für diese Art ein naturschutzfachlicher Konflikt zur Nutzung als Windkraftgebiet.</i>	3, 4, 6
Entgegnung Antragsteller	<p>Für Fledermäuse wird im AFB eine Potenzialabschätzung auf Grundlage der Bearbeitung von Habitatelementen vorgenommen und nach AAB Fledermäuse (LUNG M-V 2016b) eine "worst-case-Betrachtung" durchgeführt. Alle WEA außer der WEA 4 befinden sich im Umfeld (< 250 m) von potenziell bedeutenden Fledermauslebensräumen. Diese sind der Heckenzug südlich der WEA 3 in einem Abstand von ca. 80 m sowie der Wald nördlich der WEA-Standorte in einer Mindestentfernung von ca. 120 m.</p> <p>Demzufolge ist standortbedingt an den WEA 1, 2, 3 und 5 ein erhöhtes Kollisionsrisiko für residente Fledermäuse zu erwarten, so dass pauschale Abschaltzeiten in der Zeit vom 01. Mai bis 30. September bei der Inbetriebnahme notwendig werden. An der WEA 4 ist standortbedingt zwar von keinem erhöhten Kollisionsrisiko der residenten Fledermäuse auszugehen, hier besteht jedoch unter Umständen ein erhöhtes Kollisionsrisiko für wandernde Fledermäuse. Um dieses potenzielle Kollisionsrisiko zu mindern, sind an der WEA 4 Abschaltzeiten während der Migrationsphase in der Zeit vom 10. Juli bis zum 30. September notwendig.</p> <p>Nach AAB Teil Fledermäuse ist das Kollisionsrisiko ohne geeignete Vermeidungsmaßnahmen u. a. signifikant erhöht, wenn die WEA-Standorte in einem Abstand von < 500 m zu Quartieren der kollisionsgefährdeten Arten mit mehr als 25 Tieren liegen. Bei einem Abstand von ca. 1.000 m zu dem genannten Fledermausquartier ist keine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos anzunehmen</p>	
Entgegnung StALU WM	Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt durch die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim. Eine abschließende Stellungnahme hierzu liegt bisher nicht vor. Die	

	vorgebrachten Einwendungen mit einem natur- und artenschutzfachlichen Bezug wurden der unteren Naturschutzbehörde gem. § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV bekanntgegeben.	
3.3.7.2	<i>Diverse Nachweise verschiedener Fledermausarten sowie ein gut frequentiertes gesetzlich geschütztes Fledermausquartier im Wald zwischen Alt Krenzlin und Groß Krams ca. 1000 Meter entfernt vom beplanten Gebiet erfordere, dass mögliche WKA über längere Zeit abgeschaltet werden müssten - ein Umstand, der den effektiven Beitrag der beantragten WKA zur Klimawende und ihre Rentabilität von vornherein in Zweifel stelle.</i>	5
Entgegnung StALU WM	Bezüglich der Thematik Fledermausschutz, soll auf die vorstehende Erwiderung des Antragstellers und des StALU WM unter Punkt 3.3.7.1 verwiesen werden. Fragen der Wirtschaftlichkeit sind keine Genehmigungsvoraussetzung für Vorhaben nach dem BImSchG und damit nicht Gegenstand der behördlichen Prüfung.	
3.3.8 Amphibien		
	<i>Für das geplante Gebiet läge für Amphibien im Meßtischblatt keine Aufzeichnungen vor, was nicht gleichbedeutend damit sei, dass dort keine relevanten Vorkommen existieren. Die Lage zwischen Wald, Gräben und Hecken lasse vermuten, dass dort Amphibien leben und auch Wanderungen stattfinden. So sei aufgrund der vorhandenen Lebensraumausstattung für die Amphibien eine Kartierung und Betrachtung mit Abwägung im Vorfeld notwendig.</i>	3, 4, 6
Entgegnung Antragsteller	Für Amphibien und Reptilien wurde eine Potenzialabschätzung der möglichen Vorkommen im Gebiet durchgeführt (AFB S. 17, 23 und 36). Für Kammmolch und Moorfrosch ist ein Vorkommen im Umfeld der WEA Nr. 1 und Nr. 5 nicht auszuschließen, so dass Vermeidungsmaßnahmen wie Amphibienschutzeinrichtungen (Schutzzaun), Bauzeitenbeschränkung während Wanderungsperiode und eine ökologische Baubegleitung (AFB S. 64; vgl. V _{AFB4} S. 66/73) für diese Bereiche festgeschrieben wurden.	
Entgegnung StALU WM	Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt durch die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim. Eine abschließende Stellungnahme hierzu liegt bisher nicht vor. Die vorgebrachten Einwendungen mit einem natur- und artenschutzfachlichen Bezug wurden der unteren Naturschutzbehörde gem. § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV bekanntgegeben.	

3.4 Biotopschutz		
	<p>S. 33 des LBP: „Insgesamt werden somit Biotope im Umfang von insgesamt 18.315 m² beseitigt bzw. verändert.“</p> <p>Vorrang vor der Beseitigung von Biotopen mit Ausgleich hätte der Erhalt der Biotope. Sie dürften nur dann für andere Nutzungszwecke zerstört werden, wenn es keine Alternativen gäbe. Die Raumplanung für die Region Westmecklenburg sei noch nicht abgeschlossen, sodass noch nicht beurteilbar sei, ob die Beseitigung der Biotope vermeidbar wäre, wenn konfliktärmere Gebiete ausgewiesen werden.</p>	3, 4, 6
Entgegnung Antragsteller	<p>Bei mehr als 96 % (17.659 m²) der beanspruchten Biotopflächen handelt es sich um intensiv genutzten Sandacker (ACS) der Wertstufe 0. Bei den restlichen überbauten Biotopen handelt es sich um artenarmen Zierrasen (PER; 613 m²) und einen Graben mit intensiver Instandhaltung (FGB; 43 m²). Die Baumhecke wird nur mittelbar aufgrund ihrer Lage in der Wirkzone von 169,13 m (100 m + 69,13 m Rotorradius) um die WEA beeinträchtigt, jedoch nicht überbaut. Durch die Standortwahl können die Eingriffe in die Biotope minimiert werden. Naturschutzrechtlich ist eine Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG zuzulassen, wenn wie vorliegend ein Ausgleich geschaffen wird.</p>	
Entgegnung StALU WM	<p>Die Eingriffsregelung wurde durch die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim abschließend geprüft und mit der Stellungnahme vom 11.02.2021 bestätigt. Eine abschließende Stellungnahme zum Artenschutz liegt bisher nicht vor. Die vorgebrachten Einwendungen mit einem natur- und artenschutzfachlichen Bezug wurden der unteren Naturschutzbehörde gem. § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV bekanntgegeben.</p>	
4 Schutzgut Wasser (Oberflächengewässer, Grundwasser) und Boden		
4.1	<p>S.26 des LBP: „Die Standorte der WEA liegen in einem Bereich mit sehr hoher Schutzwürdigkeit des Grund- und Oberflächenwassers (LUNG M-V 2008).“</p> <p>Der Nachweis der Tragfähigkeit des Untergrundes sei vor Genehmigung und nicht, wie vorgesehen als mögliche Anpassung nach Genehmigung vorzulegen, da sich aus den möglicherweise notwendigen baulichen Anpassungen abwägungsrelevante Aspekte bezüglich des Grund- und Oberflächenwassers ergeben könnten, die nur im Vorfeld adäquat berücksichtigt werden könnten.</p> <p>Falls die Anlagen gebaut werden, sollte zur Vergrößerung der Wasserspeicherfähigkeit über den Fundamenten die Variante mit 0,5 m Aufschüttung zur Anwendung kommen.</p>	3, 4, 6
Entgegnung Antragsteller	<p>Eine zusätzliche Aufschüttung um 0,5 m ist (wohl) eher als unverhältnismäßig abzulehnen, andererseits ist der Einwand nicht als (wirklich) relevant zu berücksichtigen, da weder der Bau noch der anschließende Betrieb der WEA erhebliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und den</p>	

	<p>Grundwasserpegel haben. Auch Beeinträchtigungen des Wassers werden grundsätzlich ausgeschlossen. Sämtliche Arbeiten sind so auszuführen, dass Havarien mit wassergefährdenden Stoffen vermieden werden. Sollte dennoch ein Schaden eintreten, ist dieser sofort nach einschlägigen Sicherheitsbest. u. den Bestimmungen des Wasserhaushaltgesetzes zu regulieren. Zeitraum der möglichen Beeinträchtigung ist sehr begrenzt, da die Bau- und Montagetätigkeit sich auf wenige Wochen eingrenzen lässt. Die WEA selbst emittieren keine Schadstoffe, so dass betriebsbedingt keine Belastungen entstehen (weitere Ausführungen: Siehe LBP 4.3.2, S.26 u. UVP-Bericht Kap. 6.5 S. 70/71). Oberflächenwasser vor allem in Gräben, welche teilweise verrohrt, in monotoner intensiv genutzter Ackerfläche. Gewässer entsprechend stark eutrophiert. Grundwasserflurabstand beträgt bei WEA 1 bis zu 2 m, bei allen anderen geplanten WEA zw. 2 u. 5 m (vgl. UVP-Bericht, Kap. 5.5, S. 46). Niederschlagswasser kann bei der Teilversiegelung der Stell- u. Wegeflächen weiterhin in den Boden versickern (UVP-Bericht S. 70).</p> <p>Die Tragfähigkeit des Bodens steht nicht in Zweifel und wird durch geforderte Bodengutachten gestützt.</p>	
Entgegnung StALU WM	Die untere Wasser- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim stimmte dem Vorhaben mit der Stellungnahme vom 08.10.2020 unter Berücksichtigung von Auflagen im Genehmigungsbescheid zu.	
4.2	<i>Die Trinkwasserressourcen würden rasch knapper werden, der Grundwasserspiegel sinke flächendeckend. Da es voraussichtlich im Rahmen der Raumordnung konfliktärmere Windeignungsgebiete geben werde, sei der hier geplante Eingriff in das Grund- und Oberflächenwasser durch Versiegelung nicht hinzunehmen.</i>	3, 4, 6
Entgegnung Antragsteller	Siehe Erwiderung unter Punkt 4.1	
Entgegnung StALU WM	Die untere Wasser- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim stimmte dem Vorhaben mit der Stellungnahme vom 08.10.2020 unter Berücksichtigung von Auflagen im Genehmigungsbescheid zu. Es bestehen nach Ansicht der Fachbehörden somit keine Bedenken in Bezug auf den Einfluss des Vorhabens auf das Grund- und Oberflächenwasser.	
4.3	<i>Windkraftanlagen können bei Unfällen Trinkwasser und Quellen verschmutzen. Die Einwender*in befürchte, dass die Trinkwasserversorgung gefährdet werde.</i>	7

Entgegnung Antragsteller	Die WEA sind nicht in einem Wasserschutzgebiet geplant. Die in den WEA verwendeten Schmierstoffe können bei einer Havarie vollständig in dafür installierten Auffangwannen gehalten werden, so dass ein Austritt in die Umwelt ausgeschlossen werden kann.	
5 Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung		
5.1	<p>S.35 ff des LBP: „105.000 von 142.073 m² sollen durch Ökokonto ausgeglichen werden. Zur Kompensation der Eingriffe in das Landschaftsbild wird darüber hinaus ein zertifiziertes Ökokonto (E1 „Magerrasen mit Hecke und Streuobstwiese bei Marnitz“) genutzt.“</p> <p>Der überwiegende Ausgleich über ein Ökokonto sei in diesem Fall inakzeptabel und gleiche u.a. nicht den Verlust an Freifläche und Landschaftsbild aus. Der Ausgleich hätte ortsnah zu erfolgen und die beseitigten Arten von Lebensraumausstattungen zu ersetzen. Eine Streuobstwiese gehöre z.B. nicht dazu, auch wenn die Anlage an sich natürlich einen ökologischen Vorteil bringe, biete sie nicht den gleichen Arten eine neue Lebensgrundlage, wie denen, die verdrängt werden. Zudem solle darauf geachtet werden standortgerechte Pflanzensorten auszuwählen, damit solch eine Ausgleichsmaßnahme möglichst frühzeitig auch ohne menschliche Unterstützung fortbestehen könne.</p>	3, 4, 6
Entgegnung Antragsteller	<p>Der notwendige Kompensationsbedarf in Höhe von 18,2385 ha EFÄ wird zu einem großen Anteil im Ortsteil Loosen der Gemeinde Alt Krenzlin auf Gemeindeflächen (Maßnahmen A1, A2 und A3) zusammen mit den notwendigen Lenkungsflächen für den Rotmilan umgesetzt.</p> <p>Bei der Anrechnung von multifunktionalen Wirkungen der geplanten Ausgleichsmaßnahmen bestehen aber seitens der UNB z.T. andere Auffassungen, welche aber erst im weit fortgeschrittenen Genehmigungsverfahren vorgetragen wurden. Entsprechend wurde sich darauf verständigt, das verbleibende Defizit in Höhe von 10,5 ha EFÄ durch die Nutzung eines Ökokontos in der gleichen Landschaftszone zu erbringen.</p>	
Entgegnung StALU WM	<p>Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen können in der betreffenden Landschaftszone erfolgen und sind nicht auf den Nahbereich des Vorhabens beschränkt. Es ist natürlich erstrebenswert die Ausgleichsmaßnahmen in das Gemeindegebiet des Vorhabens zu legen.</p> <p>Die Prüfung der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung des Vorhabens obliegt der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg. In der abschließenden Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ludiwgslust-Parchim vom 11.02.2021, wurden die geplanten Ausgleichsmaßnahmen für das Vorhaben anerkannt.</p>	

5.2	S.38 des LBP: 4-jährige Entwicklungspflege sei bei den heutigen klimatischen Bedingungen und auf Sandboden ungenügend. Um einen Erfolg dauerhaft zu gewährleisten seien 10 Jahre notwendig, außerdem sollte die Pflege konkretisiert werden und unbedingt Wässerung beinhalten.	3, 4, 6
Entgegnung Antragsteller	Die Umsetzung der Maßnahmen sowie die weitere Fertigstellung- und Entwicklungspflege entsprechen den Vorgaben der Hinweise zur Eingriffsregelung (HzE). Sie werden über einen Zeitraum von mind. 5 Jahre nach Umsetzung naturschutzfachlich begleitet und kontrolliert.	
Entgegnung StALU WM	Die Prüfung der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung des Vorhabens obliegt der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg. In der abschließenden Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ludiwglust-Parchim vom 11.02.2021, wurden die geplanten Ausgleichsmaßnahmen für das Vorhaben anerkannt.	
6 Landschaft		
6.1	<i>In großen Teilen der Bundesrepublik Deutschland zeichne sich flächenhafte ästhetische Deformierungen der Landschaft durch Windkraftnutzung ab. Die Naturschutzgesetzgebung, schreibe für die Bevölkerung DAS RECHT AUF LANDSCHAFTLICHE SCHÖNHEIT UND LANDSCHAFTSSORIENTIERTE ERHOLUNG ausdrücklich fest! Berücksichtigt würde das nicht! Geopfert werde die Natur gegen den Profit weniger auf Kosten der breiten Masse. Deutschland sei ein dicht besiedeltes Land, weshalb es nicht verwunderlich sei, dass große Teile des Landes bereits bebaut sind. Die verbliebene Natur könne nur in Form von Naturschutzgebieten erhalten werden. Mit dem nötigen Kleingeld fänden Investoren hierzulande jedoch noch immer genügend Bauplatz. Das Landschaftsbild werde durch Windkrananlagen - und durch zusätzliche Strommasten - nachhaltig geprägt, was vor allem Naturliebhaber übel aufstoße. In Norddeutschland könne man kaum das Haus verlassen, ohne ein Windrad zu erblicken.</i>	7
Entgegnung StALU WM	WKA zählen gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu den privilegierten Vorhaben im Außenbereich. Dies bedeutet, dass WKA grundsätzlich im gesamten Außenbereich bauplanungsrechtlich zulässig sind. Im Bereich Westmecklenburg wird dies durch die Ausweisung von Konzentrationszonen, den sogenannten Windeignungsgebieten, eingeschränkt. Diese werden im RREP WM festgelegt. Die Ausweisung von Gebieten/Räumen oder „Bauplätzen“ von WKA ist nicht Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens. Dies muss beim Regionalen Planungsverband Westmecklenburg erörtert werden.	

	Die Prüfung der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung des Vorhabens obliegt der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg. In der abschließenden Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ludiwgslust-Parchim vom 11.02.2021, wurden die geplanten Ausgleichsmaßnahmen für das Vorhaben anerkannt.	
6.2	<i>Die unverbauten Kulturlandschaften und die naturnahen Freiräume, die Küsten, die Wälder und die verschiedenen Schutzgebiete seien ein wertvoller, einmaliger Schatz Mecklenburg-Vorpommerns, ein zukunftsicherndes Kapital, das bei Verlust unwiederbringlich verloren sei. Noch hätte MV als Land von Natur und Erholung eine Alleinstellung, die aber durch zunehmende Intensivierung der Flächennutzung immer weiter zerstört werde. Zudem seien die unter Punkt 3.3 „Landschaftsbild und landschaftliche Freiräume“ dargelegten Informationen bestimmt formal richtig, haben jedoch keine Bezug zum Menschen, zu seinem Umfeld, zu den eklatanten Widersprüchen mit dem propagierten Schutz, der Förderung und Entwicklung seines Lebensraumes. Der unverstellte Blick in die Landschaft soll nun im Umfeld von gut 11 Kilometern verbaut werden.</i>	1, 2, 8, 9
Entgegnung Antragsteller	<p>Diese Feststellungen können nicht als relevanter Einwand im Genehmigungsverfahren gewertet werden. Sie sind als allgemeine Kritik zu werten. Die Komplexität von Klimaschutz, erneuerbare Energien und damit verbundenen Natur- und Artenschutz (Erhalt der ökologischen Wechselbeziehungen) wird verkannt.</p> <p>Durch die Konzentration der WEA in Eignungsgebieten für die Windenergie wird der flächendeckenden unkontrollierten Errichtung von WEA entgegengewirkt und somit der Eingriff in das Landschaftsbild minimiert.</p> <p>„Eine rein objektive Bewertung des Landschaftsbildes (und damit auch des Eingriffes in das Landschaftsbild) kann es nicht geben, da jeder Betrachter Landschaft anders erlebt.“ (grundsätzliche Aussage Umweltgutachter Ingenieurbüro PLANKon, 26122 Oldenburg (Dipl.-Ing. (FH) Roman Wagner vom Berg; 11.06.2010). Um eine möglichst objektive Bewertung des Landschaftsbildes und vor allem eine vergleichbare Beurteilung des Eingriffes zu gewährleisten, gibt es das Modell des Landschaftsbild - Analyseverfahrens gemäß den Vorgaben des Landesamtes für Umwelt Naturschutz und Geologie (2006): „Hinweise zur Eingriffsbewertung und Kompensationsplanung für Windkraftanlagen, Antennenträger und vergleichbare Vertikalstrukturen“. Dieses Modell liegt der Landschaftsbildbewertung durch den Umweltgutachter zu Grunde.</p>	
Entgegnung StALU WM	Die Errichtung von WKA stellt einen Eingriff in das Landschaftsbild dar, welcher entsprechend der „Hinweise zur Eingriffsregelung“ (LM 2018) und „Hinweise zur Eingriffsbewertung und	

	<p>Kompensationsplanung für Windkraftanlagen, Antennenträger und vergleichbare Vertikalstrukturen“ (LUNG 2006) ausgeglichen werden kann. Welche Gebiete als Windeignungsgebiete ausgewiesen werden, wird im Rahmen der Regionalplanung festgelegt und ist nicht Gegenstand des konkreten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.</p> <p>Die Prüfung der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung des Vorhabens obliegt der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg. In der abschließenden Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ludiwglust-Parchim vom 11.02.2021, wurden die geplanten Ausgleichsmaßnahmen für das Vorhaben anerkannt.</p>	
6.3	<p><i>Die Höhe von 229 m sei in einem relativ flachen Gebiet hier in Mecklenburg eine Höhe, die eine Verschandelung der Umgebung beinhalte. Hier, in einer Gegend mit Dörflichem Charakter, sollen also fünf mindestens 229 m hohe Windräder gebaut werden. Das sei völlig unverhältnismäßig, verschandele die Umgebung und führe zu einer unzumutbaren Horizontverschmutzung. Dadurch werde die schon deutlich unterentwickelte und benachteiligte Umgebungsstruktur der Griesen Gegend weiter abgewertet. Die Belastung durch die übertriebene landwirtschaftliche Monokultur auf riesigen Flächen beeinträchtigt das Leben und die Entwicklung der Natur schon erheblich. Der Bau von Windrädern in der geplanten Größe trage zu einer weiteren Abwertung bei. Damit werde die Unattraktivität der Lebensumstände gesteigert.</i></p>	18
Entgegnung Antragsteller	<p>Rahmenbedingungen durch Land und Bund vorgegeben, eingegrenzt durch Restriktionen und Ausgleichsforderungen für den Eingriff in die Landschaft u.a. Schutzgüter, um so dem Baurecht gerecht zu werden und ausreichend Raum für den Ausbau der Windenergie bereitzustellen.</p>	
Entgegnung StALU WM	<p>Die Errichtung von WKA stellt einen Eingriff in das Landschaftsbild dar, welcher entsprechend der „Hinweise zur Eingriffsregelung“ (LM 2018) und „Hinweise zur Eingriffsbewertung und Kompensationsplanung für Windkraftanlagen, Antennenträger und vergleichbare Vertikalstrukturen“ (LUNG 2006) ausgeglichen werden kann. Welche Gebiete als Windeignungsgebiete ausgewiesen werden, wird im Rahmen der Regionalplanung festgelegt und ist nicht Gegenstand des konkreten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.</p> <p>Die Prüfung der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung des Vorhabens obliegt der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg. In der abschließenden Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ludiwglust-Parchim vom 11.02.2021, wurden die geplanten Ausgleichsmaßnahmen für das Vorhaben anerkannt.</p>	

7 Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter		
7.1	<p><i>Im UVP-Bericht werde auf Seite 54 eingeschätzt, dass „die Siedlungsfunktion der umliegenden Ortschaften durch die anlagenbedingten Wirkungen nicht erheblich beeinträchtigt wird.“</i></p> <p><i>Dieses Betrachtungsergebnis sei nicht nachvollziehbar. Hier werde deutlich, dass trotz der Notwendigkeit des Klimaschutzes nicht das Wohl des Menschen im Mittelpunkt des politischen und bürokratischen Strebens stehe. Daher sei dringend eine neue, lebensnahe Bewertung angeraten.</i></p>	1, 2
Entgegnung Antragsteller	<p>Die Bewertung stützt sich auf das Gutachten zur „Umfassung von Ortschaften durch Windenergieanlagen“ (UMWELTPLAN 2013).</p> <p>Danach ist unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Situation keine optisch bedrängende Wirkung durch die fünf beantragten WEA zu erwarten. Der Abstand von mindestens 1.000 m zwischen WEA und nächstem Wohnhaus entspricht mehr als dem Vierfachen der Gesamthöhe. Eine Umfassung der Siedlungen durch die WEA kann ebenfalls ausgeschlossen werden.</p> <p>Der Einwand ist ohne fachliche Begründung vorgetragen.</p> <p>Klimaschutz hat sehr wohl auch das Allgemeinwohl und den Schutz des Menschen und seine Gesundheit und Unversehrtheit zum Ziel; die Folgen des veränderten Klimas wirken jedoch meist regional unterschiedlich und haben meist punktuell besondere schwerwiegende Folgen für die Menschen und ihr Umfeld einschl. Flora u. Fauna. Sie werden oftmals von den nicht (unmittelbar) Betroffenen weniger oder gar nicht wahrgenommen und so rücken eigene (subjektive) Empfindungen bei der Auseinandersetzung mit dem „Wohl des Menschen“ in den Vordergrund.</p> <p>Die Einwendung enthält keinen rechtlich relevanten Aspekt, der die Genehmigungsfähigkeit in Frage stellen könnte.</p>	
Entgegnung StALU WM	<p>Für die Beurteilung einer optisch bedrängenden Wirkung von WKA stellt die Rechtsprechung als Orientierungsmaßstab auf die Gesamthöhe der WKA ab. Demnach ist von einer optisch bedrängenden Wirkung erst dann auszugehen, wenn der Abstand der WKA zur nächstgelegenen Wohnbebauung weniger als das 2-fache ihrer Gesamthöhe beträgt. Bei einer Entfernung zwischen dem 2- und dem 3-fachen der Gesamthöhe ist eine Einzelfallbetrachtung erforderlich. Keine erdrückende Wirkung ist anzunehmen, wenn der Abstand zwischen WKA und nächstgelegener Wohnbebauung größer als das 3-fache der Gesamthöhe ist (vgl. hierzu: OVG Münster 8 A 3726/05 vom 09.08.2006; OVG Koblenz 8 A 11215/10 vom 10.03.2011; OVG Lüneburg 12 ME 75/12 vom 20.07.2012; VGH München 22 CS</p>	

	07.2073 vom 05.10.2007; VGH Hessen 9 B 1674/13 vom 26.09.2013; VG Saarlouis 5 L 120/12 vom 08.03.2012). Da sich alle der hier im Verfahren nach BImSchG befindlichen WKA in einer Entfernung von mehr als dem 3-fachen der Gesamthöhe zu Ortschaften befinden, ist von keiner optisch bedrängenden Wirkung auszugehen.	
7.2	<p>S.27 des LBP: „Die zum Bauvorhaben nächstgelegenen Baudenkmale sind die „Dorfkirche Redefin“ sowie das „Landesgestüt mit Park“ in Redefin, ca. 5 km nordwestlich der geplanten WEA (s. Abb. 7).“</p> <p><i>Im Gemeindegebiet Redefin befindet sich eine Konzentration von drei Denkmälern: Dorfkirche, Burg, Landgestüt. Alle Denkmale liegen ca. 5 km entfernt von den geplanten Windkraftanlagen und damit voll in deren optischen Wirkzone. Es sei daher von einer eindeutigen optischen negativen Auswirkung der beantragten Windkraftanlagen auf das ca. 5 km entfernt liegende denkmalgeschützte Landgestüt Redefin auszugehen. Dieses historische Anwesen hätte eine sehr hohe Bedeutsamkeit für die gesamte Region. Dabei sei der ländliche Charakter des denkmalgeschützten Gestüt-Ensembles zu beachten, der Ruhe und Idylle vermittele. Viele Millionen Fördermittelsummen wurden nach Angaben der Einwender*innen hier in den vergangenen Jahren in eine stilgerechte Sanierung investiert. Der wirtschaftliche Erfolg des Gestütes beruhe zu einem beträchtlichen Teil auf dem wunderschönen Ambiente, was keinesfalls durch eine Industrialisierung des Umfeldes gestört werden sollte. Zahlreiche Arbeitsplätze seien auf dem Gestüt vorhanden. Es finde eine vielfältige und weithin beachtete Ausbildung in verschiedenen Berufen statt. Die Messen, wie „Lebensart“ und der Weihnachtsmarkt seien Besuchermagneten regional und überregional, z.B. bis Hamburg. Der Gestütsweg verlaufe ebenfalls in der Nähe der geplanten Anlagen. Der Landkreis und das Land sollten sich dafür einsetzen, dass der Denkmalschutz des Landgestüts Redefin vollständig gewährleistet werde, und die sich daraus ergebende lokale Wertschöpfung nicht gefährdet werde. Der Denkmalschutz sei in die Planungen miteinzubeziehen, ein unabhängiges Gutachten sei aufgrund der Konzentration und der z.T. landesweiten Bedeutung anzufertigen. Das ländlich-idyllische Ambiente des Anwesens und die Sichtachsen von dort in die Landschaft würden durch die industriellen und nahezu kontinuierlich in Bewegung befindlichen Windkraftanlagen stark beeinträchtigt. Die positiven Auswirkungen und die Nachhaltigkeit der umfangreichen getätigten Investitionen würden so zu einem großen Teil vernichtet werden.</i></p>	3, 4, 6
Entgegnung Antragsteller	Es gibt weder eine Burg noch eine Burgruine in Redefin, es handelt sich um einen Burgwall der ehemal. Burg und ist eher als archäologisches Denkmal zu werten; Foto (http://www.burgenland-mv.de/html/redefin.html). Im Anhang 1 zeigt der Wall in Blickrichtung Süden (somit z.T. in Richtung der geplanten WEA) – Blick zum Horizont durch Wald bzw. bereits vorgelagerte Baumallee und Gehölze versperrt. Objektive Gewichtung und Abwägung der Sachverhalte gebietet im Sinne des Klimaschutzes Entscheidung für die Windenergie. Ähnlich verhält es sich mit dem Blick vom Gelände des Gestüts in	

	<p>Richtung der geplanten WEA. Landgestüt Redefin am Rande des 5 km-Untersuchungsradius-Gestüt unmittelbar von einem geschlossenen Wald u. linearen Gehölzelementen umgeben. Zusätzlich befinden sich hochgewachsene Gehölzelemente in Blickrichtung der geplanten WEA. Argumentation der Einwendung kann daher nicht gefolgt werden. Es werden keine <i>unmittelbaren</i> Sichtbeeinträchtigungen erwartet. UVP-Bericht S. 75-eine weiter entfernte Sichtverbindung ist durch die unmittelbar vorgelagerten Waldflächen u. Gehölzstrukturen gar nicht möglich (vgl. Anhang Lageplan Gestütanlage: https://www.landgestuet-redefin.de/das-landgestuet/shop#&gid=1&pid=1). Das Gestüt ist größtenteils von einer Mauer umgeben. Die in der Einwendung angesprochenen Sichtachsen erfüllen vor allem innerhalb des Gestüts eine Funktion und tragen offensichtlich zum Erleben des tatsächlichen Ausmaßes der gesamten Anlage bei und bei einer solchen Argumentation darf nicht das individuelle Empfinden des Einzelbetrachters außer Acht gelassen werden.</p> <p>Es soll auch auf den LBP 4.3.3 (S.27) hingewiesen werden. Demnach kann eine erhebliche Beeinträchtigung der hier angesprochenen Kultur- u. Sachgüter ausgeschlossen werden.</p>	
Entgegnung StALU WM	Denkmalschutzfachliche Belange werden durch das hierfür zuständige Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V geprüft. Eine Abschließende Stellungnahme liegt derzeit noch nicht vor.	
7.3	<i>Das Elternhaus der Einwender*innen in Klein Krams sei noch ein intakter Zeitzeuge. Rundherum lägen gesunde und intakte Dörfer, die man nicht entvölkern dürfe.</i>	10, 11
Entgegnung Antragsteller	<p>Wie können diese Behauptungen belegt werden; welche Zahlen gibt es hierzu und aus welchen Quellen werden diese kritischen Schlussfolgerungen gezogen?</p> <p>Die Einwendung steht mangels rechtlicher Relevanz dem Genehmigungsanspruch nach § 6 Abs. 1 BlmSchG nicht entgegen.</p>	
8 Sonstiges		
8.1 Allgemeines		
8.1.1	<i>Bresegard bei Picher sei Partnergemeinde des Biosphärenreservates Flußlandschaft Elbe. Die Gemeinde möchte sich nachhaltig und ausgewogen entwickeln. In der Gemeinde wird viel regenerative Energie erzeugt in zwei Biogasanlagen (eine davon biologisch) und mehreren großen,</i>	3

	<i>dachgebundenen Photovoltaikanlagen. Die geplanten Windkraftanlagen Alt Krenzlin hätten dagegen weitreichende ungünstige Auswirkungen.</i>	
Entgegnung StALU WM	Fragen in Bezug auf ein Energie-Gesamtkonzept der Gemeinde sind keine Genehmigungsvoraussetzung für Vorhaben nach dem BImSchG und damit nicht Gegenstand der behördlichen Prüfung.	
8.1.2	<i>Nachweislich hätte es aus Kreisen der Windenergielobby Geldzuwendungen an Private, Vereine, politische Parteien bis hin zur offenkundigen Korruption gegeben.</i>	7
Entgegnung Antragsteller	Eine Behauptung ohne detaillierte Nachweise zu diesem Projekt kann nicht abwägungsrelevant sein!	
Entgegnung StALU WM	Die hervorgebrachten Themen sind keine Genehmigungsvoraussetzung für Vorhaben nach dem BImSchG und damit nicht Gegenstand der behördlichen Prüfung.	
8.1.3	<i>Da Windenergieanlagen staatlich subventioniert würden, würden alle Bürger über Zwangsabgaben im Rahmen der Stromrechnung die Subventionierung zahlen. Die Windindustrie streiche ihre Profite auf Kosten der breiten Bevölkerung ein. Außerdem werden die Zuschüsse für die Windindustrie durch den weiteren Zubau von Anlagen voraussichtlich weiter steigen. Die Einwender*in befürchte, dass Strom für ärmere Menschen unbezahlbar werde und die Umverteilung von unten nach oben zu sozialen Spannungen führe.</i>	7, 18
Entgegnung Antragsteller	Fragen der (unvollkommenen) Energie- und Netzpolitik sollten nicht Gegenstand der Anhörung sein.	
Entgegnung StALU WM	Die hervorgebrachten Themen sind nicht Gegenstand des konkreten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens und damit nicht Teil der behördlichen Prüfung.	
8.1.4	<i>Strom werde in der Region genügend produziert, den man kaum abtransportieren könne.</i>	10, 11
Entgegnung StALU WM	Fragen in Bezug auf ein Energie-Gesamtkonzept sind keine Genehmigungsvoraussetzung für Vorhaben nach dem BImSchG und damit nicht Gegenstand der behördlichen Prüfung.	
8.2 Anlagentechnik		
8.2.1	<i>Aktuell müsse Windenergie sofort in transportfähigen, elektrischen Strom umgewandelt werden, damit dieser verbraucht werden könne. Werde die Energie nicht verwendet, verpuffe sie. Die Speicherung von Windenergie stelle noch immer eine große Herausforderung dar, die Wissenschaftler und Ingenieure bis zum heutigen Tage nicht bewältigen können.</i>	7

Entgegnung Antragsteller	Dies ist nicht relevant für die Genehmigungsfähigkeit nach § 6 Abs. 1 BimSchG. Darüber hinaus wird bereits vermehrt an Speichertechnologien des erzeugten Windstroms gearbeitet, so dass der Einwand zunehmend an Relevanz verlieren wird.	
Entgegnung StALU WM	Die hervorgebrachten Themen sind nicht Gegenstand des konkreten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens und damit nicht Teil der behördlichen Prüfung.	
8.2.2	<p><i>Dadurch, dass die Intensität des Windes variiere, variiere auch der Ertrag der Energiegewinnung durch Windkraftanlagen. Bei Windflaute komme es zur Unterversorgung, wohingegen es bei sehr starken Winden zu einer Netzüberlastung kommen könne. Im letzteren Fall müsse sogar Energie aufgewendet werden, um die Windräder zu bremsen oder sie müssten komplett abgeschaltet werden um Schäden zu vermeiden. Hier zeige sich, dass zusätzliche Energiequellen (Parallelbetrieb von konventionellen Kraftwerke) unerlässlich seien. Die mangelnde Konstanz sei einer der größten Nachteile von Windenergie. Energiegewinnung durch Windkraft eigne sich daher lediglich als unterstützende Maßnahme. Der Wirkungsgrad werde bei konventionellen Kraftwerken verringert und die Turbinen würden durch wechselnde thermische Beanspruchungen schneller altern. Es werde umso mehr Kohle, Gas und Öl sinnlos verfeuert, je größer die Einspeisungen von Windstrom sind. Die Luftverschmutzung werde lediglich regional oder international verlagert.</i></p> <p><i>Die Windkraftlobby unterstelle fälschlich, dass die Wertigkeit der aus Windenergie erzeugten Kilowattstunden derjenigen aus Primärenergie, wie Kohle, Öl, Gas, Kernenergie erzeugten Kilowattstunden entspreche. Jedoch ersetze jedes installierte Kilowatt Windstrom kein einziges Kilowatt in konventionellen Kraftwerken. Grund sei die zufällig, nicht nachfragegerechte Erzeugung von Windstrom.</i></p> <p><i>Die zwangskartellartige Einspeisevergütung von über 9 Cent je Kilowattstunde und Begünstigung durch Steuerrecht und Zinsverbilligung aus dem Bundeshaushalt ließen vermutlich bis zum Jahre 2010 über 50 Milliarden Euro sinnlos in die hochsubventionierte Landschaftsverschandelung fließen. Dieses Geld für Problemstrom (nach Etikettenfälschung Ökostrom oder Naturstrom genannt) sollte besser in echte Alternativen fließen. Beispiele: Wirkungsgradsteigerung herkömmlicher Kraftwerke, Biomasse und Geothermie.</i></p>	7
Entgegnung Antragsteller	Siehe Erwiderungen unter den Punkten 8.2.1 und 8.6.1	

Entgegnung StALU WM	Fragen der Wirtschaftlichkeit oder eines Energie-Gesamtkonzeptes sind keine Genehmigungsvoraussetzung für Vorhaben nach dem BlmSchG und damit nicht Gegenstand der behördlichen Prüfung.	
8.3 Energiewende / Wirtschaftlichkeit		
8.4.2	<p><i>Windkraft habe eine negative Ökobilanz und sei ein energiepolitischer Glaubensersatz. Zur Gewinnung von Windstrom, fälschlich Ökostrom genannt, müsse man mehr Strom aus Kohle- und Atomkraftwerken sinnlos verschwenden, als an Windstrom geerntet werde. Die gigantische Rohstoffverschwendung bemesse sich daran, dass die nutzlose Windkraftindustrie der größte Stahlverbraucher hinter der Automobilindustrie sei. Windkraft spare im Ergebnis keine Brennstoffe, keine Schadstoffe, kein CO2 und keine Ressourcen, sondern sei nur eine Umverteilung von Geld aus den Taschen vieler in die Taschen weniger, zu Lasten der knappsten Ressourcen, der Landschaft. Diese Öko-Attrappen seien letztendlich unökologisch, weil sie nicht ein einziges Kilogramm CO2 und Brennstoff einsparen würden. Die nachteiligen Auswirkungen dieser alternativen Art der Umweltzerstörung auf Mensch und Biosphäre werde offiziell verschwiegen.</i></p>	7
Entgegnung Antragsteller	<p>Wie können diese Behauptungen belegt werden; welche Zahlen gibt es hierzu und aus welchen Quellen werden diese kritischen Schlussfolgerungen gezogen?</p> <p>Die Einwendung steht mangels rechtlicher Relevanz dem Genehmigungsanspruch nach § 6 Abs. 1 BlmSchG nicht entgegen.</p>	
Entgegnung StALU WM	Die hervorgebrachten Themen sind nicht Gegenstand des konkreten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens und damit nicht Teil der behördlichen Prüfung.	

8.4 Wertminderung / Entschädigung		
	<p><i>In Sichtweise zur Wohnbebauung sei der Wert von Wohnimmobilien in der Nähe von Windindustrieregionen sehr gefährdet. Die Einwendner*innen befürchten Wertminderungen von Immobilien bis hin zur Unveräußerlichkeit und damit eine Minderung der Lebensqualität für potentielle Käufer sowie eine Minderung der Altersvorsorge. Dies schade der baulichen Entwicklungsmöglichkeit der Gemeinde und dem Dorffrieden. U.a. würden Banken keine Kredite mehr für Eigenheime in der Nähe von WKA geben. Zudem schwinde die Attraktivität für junge Familien in die Nähe von WKA Gebieten zu ziehen. Die angepriesene Verlegung der Arbeitsstätte in den ländlichen Raum, durch, unter Anderem, dass Homeoffice, verliere seine Bedeutung. All dies betreffe die Nachbargemeinde direkt und ein Umzug, um die negativen Auswirkungen der Windenergieanlagen zu meiden, scheitere an dem Wertverlust der Immobilien.</i></p>	7, 8, 9, 12
Entgegnung Antragsteller	<p>Dieser „Einzelfall“ ohne konkreten Bezug und Nachweis kann nicht für Immobilienfinanzierung herangezogen werden und ist für die Abwägung nicht relevant!</p> <p>Entwicklungen auf dem Grundstücksmarkt verlaufen oft sehr widersprüchlich – gegenwärtig steigt aber die Nachfrage und dabei rücken Fragen nach der Nähe zu Windparks offensichtlich in den Hintergrund – so. z.B. auch in Alt Zachun; Rastow, Lübesse und Uelitz.</p> <p>Art. 14 GG schützt nicht den Blick in die freie Landschaft bzw. vor privilegierten Außenbereichsvorhaben.</p>	
Entgegnung StALU WM	<p>Hoheitlich bewirkte Minderungen des Marktwertes eines Vermögensgutes berühren in der Regel nicht den Schutzbereich des Eigentumsrechts. Dies gilt insbesondere auch für Wertverluste an einem Grundstück, die durch die behördliche Zulassung eines Vorhabens in der Nachbarschaft eintreten können.</p> <p>Ein Wertverlust kann dem Nachteilsbegriff des § 3 Abs. 1 BImSchG unterfallen. Um eine schädliche Umwelteinwirkung gem. § 3 BImSchG annehmen zu können, müsste der Nachteil jedoch auch erheblich sein. Als erheblich werden nach der Rechtsprechung des BVerwG solche Beeinträchtigungen durch Umweltauswirkungen angesehen, die den Betroffenen einschließlich der Allgemeinheit nicht zumutbar sind. Davon kann bei Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte, die diese unbestimmten Rechtsbegriffe konkretisieren, nicht ausgegangen werden. Wenn die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen nachgewiesen wird, liegt kein unzumutbarer Nachteil vor.</p>	

8.5 Rückbau / Betriebsdauer		
8.6.1	<p><i>In den vorgelegten Unterlagen werde auch umfangreich auf die möglichen Einwirkungen von Betriebsstoffen (Schmiermittel, etc.) auf die Umwelt eingegangen. Nicht untersucht und beachtet werde jedoch die Tatsache, dass die Rotorblätter, bestehend aus GFK (Glasfaser+Epoxidharz) / Balsaholz/ Schaumstoff, nicht abbaubar, regenerierbar oder recycelbar seien. Diese Rotorblätter würden also immer Sondermüll bedeuten, die geschreddert werden, was eine hohe Verschwendung seltener Rohstoffe bedeute. Es würden zudem bleibende Schäden an der Landschaft entstehen, hierbei sei die Entsorgung der Maschinen noch nicht berücksichtigt.</i></p> <p><i>Es sei keine Rückbaukostenschätzung für die neu zu schaffenden Verkehrs- und Wartungsflächen vorhanden. Hier seien die Unterlagen und Untersuchungen für den Bauantrag unvollständig und nachzureichen.</i></p>	1, 2, 7
Entgegnung Antragsteller	<p>Der Investor hat die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung für den Rückbau des Vorhabens mit 5 WEA mit Schreiben v. 13.10.2020 versichert.</p> <p>Der Verbleib der Rotorblätter bei zurückgebauten WEA ist vielfältig: Wiederverwendung durch Neuaufstellung in Osteuropa u. Afrika, noch funktionstüchtige Rotorblätter werden als Ersatzteile gelagert, außerdem Verwendung als Zuschlagstoff in der Zementproduktion oder energetische Verwertung u. Verwendung als Ersatzbrennstoff; auch Recycling des gewonnenen Glasmehls zu neuen Glasfasern oder Schaumglas (noch in der Entwicklung). Recyceln einer ausgedienten WEA wird bei fortschreitender Entwicklung der Methoden zunehmend in den Mittelpunkt rücken, um so zur Rückgewinnung seltener Rohstoffe beizutragen (die geplanten WEA haben eine Betriebslaufzeit von 20+5 Jahre, bis dahin wird es hierzu eine spürbare wirtschaftliche Methode geben).</p> <p>- Erste erfolgversprechende Recycling-Methoden im Lüneburger Unternehmen neowa GmbH (GFK-Stoffe ersetzen so Kohle u. Sand bei Zementproduktion; https://www.unternehmensgruppe-hagedorn.de/).</p>	
8.6.3	<p><i>Die eingeplanten Kosten für den Rückbau seien mit einem Leistungsverzeichnis für eine plausibilisierende Abwägung offenzulegen und nicht als Betriebsgeheimnisse zu deklarieren. Bei der Rückbauverpflichtung sollte ein restloser Rückbau, auch der Fundamente, Wege und Leitungen explizit erwähnt werden.</i></p>	3, 4, 6
Entgegnung Antragsteller	<p>Aus Wettbewerbsgründen keine Offenlegung für Öffentlichkeit, zumal diese kaum (wirklich) die Darlegungen fachlich einordnen oder gar bewerten können. Zudem kann keine Betroffenheit</p>	

	drittschützender Rechte vorliegen, weshalb die Unterlage nicht einmal auslegungsrelevant ist (§ 10 Abs. 1 Satz 1 der 9. BImSchV).	
8.6.4	<i>Windkraftanlagen können in der Region der Einwender*in wegen unterschiedlicher Windgeschwindigkeiten und nötiger Abschaltung trotz Subventionen wahrscheinlich nicht kostendeckend arbeiten. Deshalb befürchte die Einwender*in bei Insolvenzen der Betriebsfirmen, dass die Kosten des Abbaus der Anlagen wiederum aus Steuergeldern der Bevölkerung getragen werden müssen. Dies stelle leider eine bekannte, gängige Art von Unternehmen dar sich aus der Haftung zu nehmen. Das Gesellschaftsvermögen einer GmbH sei letztendlich schnell verpufft.</i>	7
Entgegnung Antragsteller	Genehmigung wird nur mit erklärten Rückbauverpflichtungen und Verpflichtung zur Hinterlegung finanzieller Rückbaumittel möglich (Erklärungen im Vorfeld innerhalb Genehmigungsverfahren).	
Entgegnung StALU WM	Für den Rückbau ist der Betreiber verantwortlich. Dafür hat der Antragsteller/zukünftige Betreiber eine Rückbauverpflichtung gem. § 35 Abs. 5 BauGB vorzulegen. Weiterhin muss der Rückbau finanziell gesichert sein z.B. durch eine Bankbürgschaft. Die nötigen Rückbaukosten werden durch den Landkreis festgelegt. Erst wenn eine Sicherheitsleistung hinterlegt wurde, kann die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb der WKA ausgenutzt werden (aufschiebende Bedingung). Neben dem allgemeinen Ziel, eine effektive Vollstreckung zu gewährleisten, soll so insbesondere verhindert werden, dass die Allgemeinheit Kosten zu tragen hat, für die in erster Linie der Betreiber der Anlage einzustehen hat, hierfür aber aus nicht vorhersehbaren Gründen ausfällt und der Rückbau im Wege der Ersatzvornahme durchgeführt werden muss. Der vollständige Rückbau der Anlage würde als Auflage im Genehmigungsbescheid festgehalten werden. Dies beinhaltet auch den Rückbau der Fundamente. Die Kontrolle der Auflage obliegt zu gegebener Zeit dem Landkreis.	
8.6.5	<i>Die Einwender*in stelle sich folgende Fragen: Wer bezahlt eigentlich die notwendigen Reparaturen nach dem Bau der Anlagen? Was geschieht mit den Fundamenten am Ende der Laufzeit? Verpflichtet sich der Erbauer Betreiber zum kompletten Rückbau? Gibt es dafür eine Sicherheitsleistung? Oder wird am Ende die Gemeinde und somit jeder Einwohner mit den Kosten belastet?</i>	18
Entgegnung Antragsteller	Verpflichtung zur Hinterlegung von Sicherheitsleistungen und Rückbauverpflichtung sind grundsätzliche Voraussetzung für eine Genehmigung und werden entsprechend vom Bauordnungsamt bzw. StALU WM gefordert. Sicherheitsleistungen (Anschreiben vom 19.10.2020) richten sich dabei nach der Aufschlüsselung der Rückbaukosten ohne Materialverwertung einschl. Wege, Stellflächen (Antrag Kap. 1.3 u. 8.2; Rückbauverpflichtung 15.09.2020). Dies dürfte der Einwender im Antrag übersehen haben. Neben der Anlage wird das Fundament der WEA bei einer Flachgründung vollständig entfernt. Die nur für die WEA erstellten Zuwegungen und Fundamente etc. werden ebenfalls nach Abbau der Windenergieanlagen zurückgebaut.	

Entgegnung StALU WM	<p>Für Reparaturen und den Rückbau ist der Betreiber verantwortlich. Dafür hat der Antragsteller/zukünftige Betreiber eine Rückbauverpflichtung gem. § 35 Abs. 5 BauGB vorzulegen. Weiterhin muss der Rückbau finanziell gesichert sein z.B. durch eine Bankbürgschaft. Die nötigen Rückbaukosten werden durch den Landkreis festgelegt. Erst wenn eine Sicherheitsleistung hinterlegt wurde, kann die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb der WKA ausgenutzt werden (aufschiebende Bedingung). Neben dem allgemeinen Ziel, eine effektive Vollstreckung zu gewährleisten, soll so insbesondere verhindert werden, dass die Allgemeinheit Kosten zu tragen hat, für die in erster Linie der Betreiber der Anlage einzustehen hat, hierfür aber aus nicht vorhersehbaren Gründen ausfällt und der Rückbau im Wege der Ersatzvornahme durchgeführt werden muss. Der vollständige Rückbau der Anlage würde als Auflage im Genehmigungsbescheid festgehalten werden. Dies beinhaltet auch den Rückbau der Fundamente. Die Kontrolle der Auflage obliegt zu gegebener Zeit dem Landkreis.</p>	
----------------------------	---	--

Abkürzungsverzeichnis

9. BImSchV	9. Verordnung über das Genehmigungsverfahren	LUNG M-V	Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V
AAB-WEA	Artenschutzrechtliche Arbeits- und Beurteilungshilfe für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (Teil Vögel und Fledermäuse) vom 01.08.2016	OVG	Oberverwaltungsgericht
AFB	Artenschutzfachbeitrag	RREP WM	Regionaler Raumentwicklungsplan Westmecklenburg
AVV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen	TA Lärm	Technische Anleitung Lärm
AfRL WM	Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg	uNB	Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg
BauGB	Bau-Gesetzbuch	UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
BauNVO	Bau-Nutzungs-Verordnung	UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz	StALU WM	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
BNatSchG	Bundes-Naturschutzgesetz	VG	Verwaltungsgericht
BNK	Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung	VGH	Verwaltungsgerichtshof
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht	WEA	Windenergieanlage
GG	Grundgesetz	WEG	Windeignungsgebiet
HzE M-V	Hinweise zur Eingriffsregelung M-V vom Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt M-V	WKA	Windkraftanlage
IO	Immissionsort		
LAI	Hinweispapier der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz		
LBauO M-V	Landes-Bauordnung M-V		
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan		